



# Versicherung bei Auslandsaufenthalt

## Informationen für Auswanderer und Auslandstätige

---



# Informationen für Auswanderer und Auslandstätige

## Versicherung bei Auslandsaufenthalt

Stand: April 2011

ISSN 0433-7026  
Bestell-Nr.: 82  
04/11 – 20. Auflage

### Herausgeber:

Bundesverwaltungsamt  
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige –  
50728 Köln

Telefon: 022899 358-4998 (Hotline: -4999)  
Telefax: 022899 10358-8399  
E-Mail: [InfostelleAuswandern@bva.bund.de](mailto:InfostelleAuswandern@bva.bund.de)  
Internet: [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)  
[www.auswandern.bund.de](http://www.auswandern.bund.de)  
Bearbeiter: Oliver Beck

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Um die Übersendung eines Belegexemplars wird gebeten.



## Informationen für Auswanderer und Auslandstätige

Die Reihe umfasst:

### ■ Allgemeine Informationsschriften

behandeln Themen, die unabhängig vom Zielland der Auswanderung für den Einzelnen entscheidungsrelevant sind. Hierzu zählen:

- ▶ Allgemeine Hinweise (Vorbereitung der Ausreise),  
Anhang: Umrechnung angelsächsischer Einheiten in das internationale Einheitssystem
- ▶ Leitfaden für Arbeitsverträge bei Auslandstätigkeit
- ▶ Versicherung bei Auslandsaufenthalten
- ▶ Ratschläge zur Erhaltung der Gesundheit in tropischen und subtropischen Ländern

Ergänzt werden diese Broschüren durch unsere Schriften zum Thema Heirat im Ausland.

- ▶ Deutsche heiraten in ... Europa, ... Asien/Australien, ... Afrika, ... Nordamerika, ... Lateinamerika
- ▶ Islamische Eheverträge (mit Mustervertrag und länderspezifischen Abweichungen)
- ▶ Ehegüterrecht und Eheverträge in Europa

### ■ Länderinformationsschriften

geben in allgemeiner Form Auskunft über die jeweiligen Staaten unter Berücksichtigung der für Auswanderer und Auslandstätige besonders wichtigen Bereiche. Hierzu zählen unter anderem Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen, Einfuhr- und Zollvorschriften, arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen, Schul- und Gesundheitssysteme sowie Angaben zu den Lebenshaltungskosten.

Kurze Darstellungen über die geographischen und klimatischen Verhältnisse, die geschichtliche Entwicklung des Landes, seine Wirtschaft und Verwaltung sollen den Umgang mit Land und Leuten erleichtern. Die Anschriften der deutschen Auslandsvertretungen sowie die der betreffenden Landesvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland sind ebenfalls in diesen Broschüren enthalten.

Alle Schriften werden in Zusammenarbeit mit den deutschen Auslandsvertretungen unter Heranziehung verschiedener, sorgfältig ausgewählter Quellen zusammengestellt. Die Angaben können jedoch nur ohne Gewähr erfolgen.

Die Informationsschriften sind gegen eine Schutzgebühr bei den Auskunfts- und Beratungsstellen für Auswanderer und Auslandstätige erhältlich.

Wenn Sie beabsichtigen, auf Zeit oder auf Dauer ins Ausland zu gehen, sollten Sie nicht nur diese Broschüre lesen, sondern auch unbedingt eine der bundesweit vertretenen

### Auskunfts- und Beratungsstellen für Auswanderer und Auslandstätige

aufsuchen, da die dortigen Beraterinnen und Berater über weitere Informationen und Erfahrung verfügen und somit weitergehende Auskünfte erteilen können. Die Anschriften der Auskunfts- und Beratungsstellen können beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, erfragt werden. Sie sind auch im Internet unter [www.auswandern.bund.de](http://www.auswandern.bund.de) abrufbar. Außerdem befinden sich dort eine Checkliste für Auswanderer und ein Feedbackbogen.

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung .....</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Versicherung als gesetzliche Sozialversicherung und/ oder freiwillige Personenversicherung .....</b>	<b>6</b>
2.1	<b>Grundsätzliches zur Sozialversicherung .....</b>	<b>6</b>
2.1.1	Versicherungspflicht bei Beschäftigung im Ausland .....	6
2.1.2	Entsendung .....	6
2.1.3	Doppelversicherung .....	7
2.1.4	Über- und zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht .....	7
2.2	<b>Krankenversicherungen .....</b>	<b>10</b>
2.2.1	Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) .....	10
2.2.2	Private Krankenversicherung (PKV) .....	11
2.2.3	Krankenversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten .....	12
2.3	<b>Pflegeversicherung .....</b>	<b>13</b>
2.3.1	Pflegeversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten .....	14
2.4	<b>Unfallversicherung .....</b>	<b>14</b>
2.4.1	Gesetzliche Unfallversicherung .....	14
2.4.2	Unfallversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten .....	15
2.4.3	Private Unfallversicherung .....	15
2.4.4	Flugunfälle .....	15
2.5	<b>Renten-/ Lebensversicherung .....</b>	<b>15</b>
2.5.1	Gesetzliche Rentenversicherung .....	15
2.5.2	Rentenversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten .....	17
2.5.3	Private Lebensversicherung .....	18
2.6	<b>Arbeitslosenversicherung .....</b>	<b>19</b>
2.6.1	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung .....	19
2.6.2	Leistungen bei Arbeitslosigkeit für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten .....	20
2.6.3	Private Arbeitslosenversicherung .....	20
<b>3</b>	<b>Schadenversicherung.....</b>	<b>21</b>
3.1	<b>Haftpflichtversicherung .....</b>	<b>21</b>
3.2	<b>Kraftfahrtversicherungen .....</b>	<b>21</b>
3.2.1	Kfz-Haftpflichtversicherung .....	21
3.2.2	Teilkaskoversicherung .....	21
3.2.3	Vollkaskoversicherung .....	21
3.2.4	Kfz-Versicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten .....	22
3.3	<b>Reisegepäck, persönliche Habe .....</b>	<b>22</b>
3.4	<b>Hausratversicherung .....</b>	<b>23</b>
3.5	<b>Verlust und Beschädigung von Umzugsgut .....</b>	<b>23</b>



<b>4</b>	<b>Anschriftenverzeichnis .....</b>	<b>24</b>
	4.1 Arbeitslosenversicherung .....	24
	4.2 Krankenversicherung .....	25
	4.3 Rentenversicherung .....	25
	4.4 Unfallversicherung .....	27
	4.5 Verbraucherorganisationen .....	27
	4.6 Ombudsleute der Versicherungsbranche .....	28
<b>5</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>29</b>
<b>6</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>31</b>

# 1 Einführung

Jede Auslandstätigkeit bzw. Verlegung des ständigen Aufenthalts ins Ausland stellt den Ausreisenden vor die Notwendigkeit, seine Versicherungsangelegenheiten gründlich zu überprüfen und zu ordnen.

Eines der wichtigen Merkmale ist es zu prüfen, inwieweit der Schutz der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung zum Teil oder ganz weiter besteht, und/oder wie ein möglichst nahtloser Übergang des Versicherungsschutzes bei der Ausreise gewährleistet ist. Genauso wichtig ist es, die Weiterversicherung nach der Rückkehr schon vor Beginn der Auslandstätigkeit sicherzustellen, weil eine Weiterversicherung in Deutschland im Einzelfall ausgeschlossen sein kann, wenn dies nicht von vornherein mit der Versicherungsgesellschaft entsprechend vereinbart wurde.

Diese Informationsschrift gibt einen Überblick über die Möglichkeiten der sozialen und privaten Absicherung. Generell sind allgemeingültige Aussagen zu den in der Privatversicherung geltenden Versicherungsbedingungen schwierig, weil es bei jedem Versicherungsunternehmen abweichende Vereinbarungen geben kann.

Weitere Informations- und Beratungsmöglichkeiten sind unter Punkt 4 „Anschriftenverzeichnis“ und Punkt 5 „Literaturverzeichnis“ aufgeführt.

Zu den Stichworten „Versicherung“ bei „Auswanderung“ und „Auslandstätigkeit“ bietet auch das Portal des Bundes [www.bund.de](http://www.bund.de) eine Zusammenstellung von Informationen mit weiterführenden Links an.

## 2 Versicherung als gesetzliche Sozialversicherung und/oder freiwillige Personenversicherung

### 2.1 Grundsätzliches zur Sozialversicherung

#### 2.1.1 Versicherungspflicht bei Beschäftigung im Ausland

Grundsätzlich gelten für im Ausland beschäftigte Personen nach dem **Territorialitätsprinzip** nicht die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht, sondern die Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Allerdings gibt es von diesem

Grundsatz Ausnahmen, und zwar

- bei Entsendung im Rahmen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses nach § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) [siehe hierzu unter Punkt 2.1.2]

sowie

- im Rahmen des über- und zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts (siehe unter 2.1.4).

#### 2.1.2 Entsendung

Für den Bereich der EU gelten die Regelungen der Verordnung 883/2004 bzw. 1408/71 (vgl. 2.1.4)

Die weitere Zugehörigkeit zu den einzelnen Bereichen der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung

bei einer Tätigkeit im Ausland hängt davon ab, ob eine sog. **Ausstrahlung** vorliegt.

Eine Entsendung im Sinne der Ausstrahlung liegt vor, wenn sich ein Beschäftigter auf Weisung des Arbeitgebers vom Inland in das Ausland begibt, um dort eine Beschäftigung für diesen Arbeitgeber auszuüben.



Voraussetzung für die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht ist, dass

- der Arbeitnehmer im Rahmen eines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ins Ausland entsandt wird

und

- die Dauer der Beschäftigung im Ausland im Voraus zeitlich begrenzt ist.

Diese beiden Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt sein.

Ein in Deutschland (weiter-)bestehendes Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn der im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer organisatorisch (weiter) im Betrieb des inländischen Arbeitgebers eingegliedert ist und – ggf. in gelockerter Form – dem Weisungsrecht des inländischen Arbeitgebers im Hinblick auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung der Arbeit untersteht. Zudem muss sich der arbeitsvertragliche Entgeltanspruch weiterhin gegen den inländischen Arbeitgeber richten. Dieser muss das Arbeitsentgelt steuerrechtlich als Betriebsausgabe geltend machen und es in der Lohnbuchhaltung ausweisen.

Ein im Inland bestehendes so genanntes Rumpfarbeitsverhältnis reicht nicht aus; die gegenseitig bestehenden Hauptpflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis müssen also fortbestehen. Eine feste zeitliche Begrenzung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Entscheidend ist jedoch, dass sie im Voraus in ihrem zeitlichen Ausmaß überschaubar ist und bleibt. Die Begrenzung im Voraus kann sich aus der Eigenart der Beschäftigung oder aus dem Vertrag ergeben.

Eine von vornherein zeitlich unbefristete Entsendebeschäftigung wird nicht dadurch befristet, dass im Laufe der Beschäftigung die Grenze für die Altersrente erreicht wird oder dass sich der Arbeitgeber das jederzeitige Rückrufsrecht vorbehält.

### **Ende der Ausstrahlung**

Die Ausstrahlung (bei Weiterbeschäftigung im Inland endet die Versicherungspflicht nicht mit dem Ende der Ausstrahlung) endet regelmäßig, wenn

- eine befristete Entsendebeschäftigung in eine unbefristete Auslandsbeschäftigung umgewandelt wird;
- die Beschäftigung zwar weiterhin im Ausland ausgeübt wird, aber der inländische Arbeitgeber gewechselt wird;

- der Beschäftigungsort vom Ausland (wieder) ins Inland verlegt wird.

### **Beitragseinzug**

Zuständig für den Beitragseinzug bleibt im Allgemeinen die bisherige Einzugsstelle (Krankenkasse). Der Beitragsberechnung wird das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, hierbei sind die Bezüge, die nicht in Euro erfolgen, dahin umzurechnen.

Weitere Erläuterungen, Rechtsvorschriften und praktische Hinweise enthalten die von den Rentenversicherungsträgern und dem GKV-Spitzenverband, Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland (DVKA)<sup>1</sup> herausgegebenen Informationsbroschüren.

### **2.1.3 Doppelversicherung**

Grundsätzlich wendet der ausländische Staat, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, seine Rechtsvorschriften an. Wird eine Beschäftigung im so genannten vertragslosen Ausland ausgeübt, d. h. es besteht zwischen Deutschland und dem entsprechenden Staat kein Sozialversicherungsabkommen, so kann der Auslandstätige zur gesetzlichen Versicherung des Beschäftigungsstaates herangezogen werden, was die Versicherungspflicht in der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung nicht ausschließt. Inwieweit die Möglichkeit gegeben ist, sich von der Versicherungspflicht des Beschäftigungsstaates befreien zu lassen bzw. ob gegebenenfalls ein Anrecht auf anteilmäßige Erstattung der eingezahlten Sozialversicherungsbeiträge besteht, muss beim jeweils zuständigen ausländischen Versicherungsträger nachgefragt werden.

### **2.1.4 Über- und zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht**

Die Bundesrepublik Deutschland ist mit verschiedenen Staaten sozialversicherungsrechtlich verbunden.

Als Mitglied der Europäischen Union gilt für die Bundesrepublik Deutschland die Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Nr. 883/2004 und in Bezug auf die Schweiz und den EWR die Verordnung Nr. 1408/71, solange diese die Verordnung Nr. 883/2004 nicht übernommen haben (= überstaatliches Recht). Daneben hat Deutschland mit einzelnen Staaten bilaterale Verträge auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit abgeschlossen (Sozialversicherungsabkommen). Das über- und zwischenstaatliche Recht enthält Regelungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei

<sup>1</sup> siehe Punkt 4 „Anschriftenverzeichnis“ sowie Punkt 5 „Literaturverzeichnis“

Beschäftigung / Tätigkeit in dem jeweiligen Staat (sog. Kollisionsnormen). Des Weiteren wird bestimmt, wie ausländische Versicherungszeiten bei einer Leistungsfeststellung zu berücksichtigen sind.

## Sozialversicherungsabkommen

Sozialversicherungsabkommen bestehen zur Zeit mit folgenden Ländern:

- Australien (Rentenversicherung und Arbeitsförderung)
- Bosnien und Herzegowina (ohne Pflegeversicherung),
- Chile (Renten- und Arbeitslosenversicherung),
- China (nur Entsendeabkommen in Bezug auf Renten- u. Arbeitslosenversicherung)
- Indien (nur Entsendeabkommen in Bezug auf Rentenversicherung und Arbeitsförderung)
- Israel (ohne Arbeitslosen- u. Pflegeversicherung),
- Japan (Renten- und Arbeitslosenversicherung)
- Kanada/Quebec (Renten- und Arbeitslosenversicherung),
- Korea (Renten- und Arbeitslosenversicherung)
- Kroatien (Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall und Arbeitslosenversicherung),
- Marokko (ohne Pflegeversicherung),
- Mazedonien (Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung),
- Montenegro (Kranken-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung)
- Serbien (Kranken-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung),
- Türkei (Kranken-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung),
- Tunesien (Kranken-, Renten- und Unfallversicherung),
- USA (nur Rentenversicherung).

Wie ersichtlich, erstrecken sich diese Regelungen nicht immer auf alle Zweige der Sozialversicherung. Bei einigen spielt auch die Staatsangehörigkeit des Beschäftigten eine Rolle (z. B. Marokko und Tunesien). Alle deutschen Sozialversicherungsabkommen enthalten Kollisionsnormen.

Zu allen Sozialversicherungsabkommen halten die Rentenversicherungsträger Informationsschriften bereit.

## Soziale Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission (EU) sowie Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz

Mitgliedstaaten der EU sind Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich (einschließlich Gibraltar) und Zypern (nur der griechische Südteil). Die europäischen Koordinierungsbestimmungen gelten außerdem auch in der Schweiz.

Alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU, des EWR<sup>2</sup> und der Schweiz, die im Rahmen der Rechtsvorschriften dieser Länder versichert sind, genießen den Schutz der Europäischen Koordinierungsbestimmungen. Unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit<sup>3</sup> sind darüber hinaus Familienangehörige einer Person, für die die Gemeinschaftsbestimmungen gelten, in allen o. g. Staaten geschützt.

Drittstaatsangehörige, d. h. Staatsangehörige aus Ländern, die nicht zum EWR oder der Schweiz gehören, werden ebenfalls in den Schutz der Gemeinschaftsbestimmungen einbezogen, sofern sie in einem Mitgliedsstaat rechtmäßig wohnen und (vorher) in mindestens einem anderen Mitgliedsstaat gewohnt oder gearbeitet haben.

Nachstehend werden die grundsätzlichen Bestimmungen beschrieben. Einzelheiten zur Kranken-, Pflege-, Unfall-, Renten- sowie Arbeitslosenversicherung sind dem betreffenden Abschnitt (siehe Punkt 2.2.3, 2.3.1, 2.4.2, 2.5.2, 2.6.2) zu entnehmen.

<sup>2</sup> Zum EWR zählen 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) - Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern und die Schweiz.

<sup>3</sup> Unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit sind Familienangehörige einer Person, für die die Gemeinschaftsbestimmungen gelten, in allen o. g. Staaten geschützt.





## Beschäftigungsorts-/Wohnsitz-/Arbeitgebersitzprinzip

Grundsätzlich unterliegt eine Person, für die das Gemeinschaftsrecht gilt, den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates und zwar selbst dann, wenn sie gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten erwerbstätig ist. Dies sind die Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaats in dem sie abhängig beschäftigt ist oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht (Beschäftigungsprinzip).

Eine Person, die gewöhnlich in mehr als einem Mitgliedstaat beschäftigt oder selbständig tätig ist unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sie ihren Wohnsitz hat, falls sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Beschäftigung ausübt (Wohnsitzprinzip). Wird kein wesentlicher Teil der Beschäftigung im Wohnmitgliedstaat ausgeübt, so unterliegt die Person dem Mitgliedsstaat in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat (Arbeitgeberprinzip). Werden mehrere Beschäftigungen für mehrere Arbeitgeber ausgeübt, die ihren Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten haben, unterliegt man den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates und zwar selbst dann, wenn dort keine Tätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt gleichermaßen, wenn der Arbeitgeber seinen Sitz nicht in einem Mitgliedsstaat hat.

Selbständige unterliegen dem Recht des Mitgliedstaates, in dem sie ihre Haupttätigkeit ausüben. Wird neben einer selbständigen Tätigkeit eine abhängige Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt, so ist auf beide Erwerbstätigkeiten einheitlich das Recht des Staates anzuwenden, in dem die abhängige Beschäftigung ausgeübt wird.

### Ausnahme: Entsendung

Personen, die zeitweise von ihrem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedsstaat entsendet werden, um dort eine vorübergehende Tätigkeit für das entsendende Unternehmen zu verrichten, unterliegen weiterhin den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sie normalerweise beschäftigt sind. Die Weitergeltung des Rechts in einen anderen Mitgliedstaat ist jedoch für höchstens 24 Monate möglich. Eine Entsendung nach Island, Liechtenstein, Norwegen, in die Schweiz oder von Staatsangehörigen dieser Staaten darüber hinaus auch in die EU ist jedoch nur für höchstens 12 Monate möglich. Sollte sich während dieser 12 Monate herausstellen, dass die Entsendung wider Erwarten länger dauert, ist auf Antrag allerdings die Verlängerung der Anwendung der Rechtsvorschriften des Entsendungsstaates von maximal 12 Monaten möglich.

Nähere Informationen hierzu finden Sie in den Merkblättern „Arbeiten in ...“ der Deutschen Verbindungsstelle

Krankenversicherung – Ausland (DVKA) unter [www.dvka.de](http://www.dvka.de).<sup>4</sup>

Da der Aufenthalt als entsandter Arbeitnehmer in der Regel als vorübergehender Aufenthalt gilt, besteht Anspruch auf

- alle Sachleistungen bei Krankheit, die unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer medizinisch notwendig sind, nach den Bestimmungen des Landes, in welches er/sie entsandt wurde,
- alle besonderen Sachleistungen bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit nach den Bestimmungen des Landes, in welches er/sie entsandt wurde,
- Familienleistungen von dem Land, in dem er/sie weiterhin versichert ist, ohne Rücksicht auf den Wohnort der Familienangehörigen,
- Arbeitslosengeld nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem er/sie normalerweise beschäftigt ist.

### Mitführbare Bescheinigungen

Die mitführbaren Bescheinigungen in der EU/ im EWR bzw. der Schweiz dienen der beschleunigten Bearbeitung eines Antrages auf Sozialversicherungsleistungen bei Auslandsaufenthalten.

Die wichtigsten sind:

- A1 bzw. E 101 (Bescheinigung über die Rechtsvorschriften, denen eine Person unterliegt);
- die EHIC (Europäische Krankenversicherungskarte) für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft während eines vorübergehenden Aufenthalts im anderen Staat;
- die Bescheinigung A1 bei Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitsunfall/Berufskrankheit.

Die erforderlichen Bescheinigungen sollten in jedem Fall vor der Ausreise bei der Krankenkasse bzw. dem zuständigen Sozialversicherungsträger<sup>5</sup> besorgt werden.

Nach der Einreise in einen anderen Mitgliedstaat sind diese Bescheinigungen den dortigen Sozialversicherungsträgern auf Nachfrage vorzulegen. Gegebenenfalls sind auch der Pass oder ein anderer gültiger Identitätsnachweis, eine Kopie der Geburtsurkunde oder weitere Nachweise wie eine Kopie der Heiratsurkunde, der Geburtsurkunden der Kinder usw., erforderlich.

<sup>4</sup> siehe Punkt 4 „Anschriftenverzeichnis“

<sup>5</sup> siehe Punkt 4 „Anschriftenverzeichnis“

Benötigt der entsandte Arbeitnehmer im Rahmen seines vorübergehenden Aufenthalts im anderen Staat Krankenversicherungssachleistungen, kann er sich mit seiner EHIC direkt an einen Leistungserbringer (z. B. Arzt) wenden, der mit dem ausländischen Krankenversicherungsträger vertraglich verbunden ist.

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber zur Anmeldung zu den Versicherungssystemen sowie für die Abführung der Beiträge, die regelmäßig vom Lohn/Gehalt einbehalten werden, verpflichtet, sobald ein(e) Arbeitnehmer(in) die Beschäftigung bei ihm aufgenommen hat. Der/die Arbeitnehmer(in) erhält eine Versicherungsnummer, unter der die Versicherungszeiten und das beitragspflichtige Arbeitsentgelt gemeldet werden.

Für Selbständige gelten besondere Melde- und Beitragsbestimmungen, die bei der zuständigen Sozialversicherungsanstalt zu erfragen sind.

Weitere ausführliche Informationen enthalten der Leitfaden „Ihre Soziale Sicherheit bei Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ sowie der praktische Leitfaden „Die Rechtsvorschriften, die für Erwerbstätige in der EU, im EWR und in der Schweiz gelten“, die von der Europäischen Kommission herausgegeben werden.

## 2.2 Krankenversicherungen

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass für den Bereich der Krankenversicherung seit dem 01. Januar 2009 in Deutschland eine Pflicht zur Versicherung gilt. § 193 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bestimmt insoweit, dass jede Person mit Wohnsitz im Inland verpflichtet ist, bei einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen eine Krankheitskostenversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, soweit diese Person nicht der gesetzlichen Krankenversicherung angehört.

**Diese Pflicht kann bei einem Auslandsaufenthalt erlöschen.**

### 2.2.1 Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Die gesetzliche Krankenversicherung ist der älteste Zweig der deutschen Sozialversicherung. Grundlagen dazu finden sich im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sind die Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK), die Betriebs-, Innungs- und Landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Seekrankenkasse (für Seeleute), die Bundesknappschaft (für Beschäftigte im Bergbau) und die Ersatzkassen.

Pflichtversichert sind Arbeitnehmer, deren regelmäßiger Brutto-Arbeitsverdienst eine bestimmte Höchstgrenze (sog. Jahresarbeitsentgeltgrenze) im Jahr nicht übersteigt. Außer den Arbeitnehmern sind ebenfalls pflichtversichert:

- Studenten der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen,
- Praktikanten oder Auszubildende des zweiten Bildungsweges,
- Rentner, wenn sie bereits vorher längere Zeit Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung waren,
- Behinderte, die in einer anerkannten Werkstatt beschäftigt sind oder an berufsfördernden Maßnahmen teilnehmen,
- Arbeitslose, wenn sie Leistungen der Bundesagentur für Arbeit erhalten,
- landwirtschaftliche Unternehmer,
- hauptberuflich mitarbeitende Familienangehörige des landwirtschaftlichen Unternehmers, wenn sie mindestens 15 Jahre alt oder als Auszubildende in dem Unternehmen beschäftigt sind,
- Altenteiler.

Personen, die ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Vorpraktikum ohne Entgelt absolvieren, unterliegen der Versicherungspflicht als Praktikant in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Freiwillig der gesetzlichen Krankenversicherung beitreten können u. a.

- bislang pflichtversicherte Arbeitnehmer, wenn ihre Mitgliedschaft aufgrund der Höhe ihres Einkommens endet und bestimmte Vorversicherungszeiten erfüllt sind;
- Arbeitnehmer, deren Jahresarbeitsverdienst oberhalb der Verdienstgrenze liegt, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate nach der erstmaligen Arbeitsaufnahme die Mitgliedschaft beantragen.

Die gesetzliche Krankenversicherung umfasst eine Familienversicherung. Das bedeutet, dass auch Angehörige des Krankenkassenmitglieds, wie zum Beispiel Kinder oder der Ehepartner, mitversichert sind, ohne dass für sie zusätzlich Beiträge bezahlt werden müssen.

Der Beitragssatz ist bundeseinheitlich gleich hoch; er beträgt für Beschäftigte mit Lohnfortzahlung 14,6 %



zuzüglich des vom Arbeitnehmer allein zu tragenden zusätzlichen Beitrages von 0,9 %. Die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung liegt z. Zt. bei jährlich 44.550 €. Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen die Beiträge in der Regel je zur Hälfte. Bei freiwillig Versicherten einer gesetzlichen Krankenkasse sowie bei Privatversicherten leistet der Arbeitgeber grundsätzlich einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Beitragssatzes (nicht des zusätzlichen Beitragssatzes). Der Höchstbeitragszuschuss für Privatversicherte beträgt z. Zt. 271,01 Euro.

### Versicherung bei Auslandstätigkeit

Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind und im Rahmen der Entsendung (Ausstrahlung)<sup>6</sup> ein Arbeitsverhältnis im Ausland aufnehmen, bleiben in Deutschland versichert.

Arbeitnehmer, die schon zu Beginn der Arbeitsaufnahme im Ausland in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, sollten sich wegen der Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Versicherung, der Höhe der zu zahlenden Beiträge und eventueller Leistungsansprüche an ihre Krankenkasse wenden.

Für Personen, die eine Beschäftigung im Ausland aufnehmen, gelten grundsätzlich nicht die deutschen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit. Insbesondere in diesen Fällen kommt es auf die Umstände des Einzelfalles, wie z. B. auf die Dauer der Beschäftigung und das Land an, um beurteilen zu können, ob eine freiwillige Versicherung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung erforderlich bzw. sinnvoll ist. Deshalb sollte in jedem Fall die Krankenkasse, bei der zuletzt die Versicherung bestand, um Rat gebeten werden.

Krankenversicherungsleistungen können grundsätzlich im Ausland nicht erbracht werden. Ausnahmen bestehen für entsandte Arbeitnehmer sowie im Rahmen der EWG-Verordnung über Soziale Sicherheit Nr. 1408/71<sup>7</sup> bzw. der EG-Verordnung Nr. 883/2004 oder aufgrund von Sozialversicherungsabkommen<sup>8</sup>. Hierbei können im Wege der Leistungsaushilfe Sachleistungen, wie z. B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung, Versorgung mit Arzneien, beansprucht werden. Diese Leistungen werden unter Einschaltung des Gesundheitssicherungssystems des Aufenthaltsstaates erbracht. Hierfür ist es notwendig, dass der gegenüber der deutschen Krankenversicherung bestehende Anspruch durch eine Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) oder eine andere Anspruchsbescheinigung nachgewiesen wird. Diese werden von der zuständigen deutschen Krankenkasse ausgestellt. Der Umfang des Anspruchs auf Sachlei-

stungen sowie das Verfahren für die Inanspruchnahme von Sachleistungen richten sich jeweils nach den für den aushelfenden ausländischen Träger maßgebenden Rechtsvorschriften. In einigen Ländern muss der Versicherte deshalb das Arzthonorar zunächst selbst bezahlen und erhält später Kostenerstattung von der zuständigen Kasse des Aufenthaltsortes. Das Recht des aushelfenden ausländischen Trägers gilt auch für die Höhe und Art der Selbstbeteiligung.

Weitergehende Informationen enthalten die Merkblätter „Arbeiten in ...“ sowie „Urlaub in ...“ der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) unter [www.dvka.de](http://www.dvka.de).

### Leistungspflicht des Arbeitgebers bei Krankheit

Wer Mitglied einer deutschen Krankenkasse ist und während einer Beschäftigung im Ausland erkrankt, hat Anspruch auf Kostenerstattung für die Leistungen, die er nach deutschem Recht beanspruchen könnte, gegenüber seinem Arbeitgeber. Dies gilt auch für Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Außerdem sind auch familienversicherte Angehörige anspruchsberechtigt, die den Beschäftigten begleiten. Der Arbeitgeber kann sich anschließend den Teil von der zuständigen Krankenversicherung erstatten lassen, der nach den deutschen Gesetzen zu leisten wäre.

Da auf den Arbeitgeber erhebliche Belastungen zukommen können, sollten Arbeitgeber, die Mitarbeiter ins Ausland entsenden, nach Möglichkeiten des ausreichenden Versicherungsschutzes (einschließlich des Krankenrücktransports) bei einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung suchen.

Gegebenenfalls bietet sich der Abschluss eines Gruppenvertrages (meist erst ab 10 Personen) an. Dabei gibt es für den Arbeitgeber auch die Möglichkeit, das über den gesetzlichen Versicherungsschutz noch nicht abgedeckte Krankheitskostenrisiko zu versichern. Damit können auch alle Kosten abgedeckt werden, die von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übernommen werden, einschließlich des Krankenrücktransports.

### 2.2.2 Private Krankenversicherung (PKV)

Bei der Form der Absicherung in der privaten Krankenversicherung<sup>9</sup> ist zu unterscheiden zwischen Personen, die eine Krankenvollversicherung abgeschlossen haben und solchen, die der gesetzlichen Krankenversicherung angehören und sich zusätzlich privat versichern möchten. Außerdem gibt es unterschiedliche Regelungen für berufliche Aufenthalte und private Reisen.

<sup>6</sup> siehe hierzu auch unter 2.1.2

<sup>7</sup> siehe Punkt 2.2.3;

<sup>8</sup> siehe Punkt 2.1.4

<sup>9</sup> Die Regelung gilt nicht nur für den Arbeitnehmer selbst, sondern auch für mitversicherte Familienangehörige, sofern sie den Arbeitnehmer während seiner Auslandstätigkeit begleiten oder ihn besuchen.

## **Aufenthalt im Ausland bei einer Krankenvollversicherung**

Die privaten Krankenversicherungen<sup>10</sup> bieten im Rahmen ihrer Krankenvollversicherungstarife Schutz in ganz Europa und mindestens für einen Monat auch in außereuropäischen Ländern. Für einen Aufenthalt in außereuropäischen Ländern von mehr als einem Monat Dauer kann der Versicherungsschutz durch eine besondere Vereinbarung erweitert werden.

Verlegt der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, so endet in der Regel das Versicherungsverhältnis, es sei denn, dass es aufgrund einer anderweitigen Vereinbarung fortgesetzt wird. Bei einer Wohnsitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) setzt sich das Versicherungsverhältnis fort, nach der gesetzlichen Regelung ist der Versicherer jedoch höchstens zu denjenigen Leistungen verpflichtet, die er bei einem Aufenthalt im Inland zu erbringen hätte.

Der Versicherte sollte sich daher darüber informieren, ob nach seinen individuellen Vertragsbedingungen der Versicherer die Kosten im angestrebten Aufenthaltsland in ihrer gesamten Höhe übernimmt oder ob sich die Erstattung auf den gesetzlich vorgesehenen Mindestumfang beschränkt.

Bei Wohnsitzverlegung ins Ausland kann anstelle der Vereinbarung über die Fortgeltung des privaten Krankenversicherungsschutzes die Umstellung auf eine Anwartschaftsversicherung sinnvoll sein, z. B. wenn der Versicherte im Ausland in die dortige allgemeine Versicherungspflicht einbezogen wird. Während der Dauer dieser Anwartschaftsversicherung ruht der Leistungsanspruch und die Prämie reduziert sich auf einen Bruchteil des ursprünglich zu zahlenden Beitrags. Bei der Rückkehr nach Deutschland kann der Versicherte seine Krankheitskostenvollversicherung in vollem Umfang wieder aufleben lassen, und zwar je nach dem Typ der Anwartschaftsversicherung. Die sog. „kleine“ Anwartschaft sichert nur gegen das Risiko zwischenzeitlicher Gesundheitsverschlechterungen ab. Ein verschlechterter Gesundheitszustand darf beim Vorhandensein einer Anwartschaft im Rahmen der Kalkulation des neuen Beitrages nicht prämienerhöhend berücksichtigt werden.

Die teurere „große“ Anwartschaft sichert darüber hinaus auch das ursprüngliche Eintrittsalter ab, d. h. der beim Wiederaufleben der Versicherung zu erhebende Beitrag darf nur auf Basis des ursprünglich (niedrigeren) Eintrittsalters kalkuliert werden. Eine Liste der privaten Krankenversicherer ist zu finden unter [www.pkv.de](http://www.pkv.de).

Regelmäßig besteht für vorher in Deutschland privat krankenversicherte Personen nach ihrer Rückkehr aus dem Ausland auch die Möglichkeit, die Aufnahme in den brancheneinheitlichen Basistarif der PKV zu verlangen. Die Leistungen des Basistarifs sind nach Art, Umfang und Höhe denjenigen der GKV vergleichbar. Der Monatsbeitrag ist auf den Höchstbetrag der GKV begrenzt.

## **Auslandsreise-Krankenversicherung**

Die Auslandsreise-Krankenversicherung bietet Versicherungsschutz im Ausland jeweils nur für einen begrenzten Zeitraum (z. B. für die ersten sechs Wochen eines jeden vorübergehenden Auslandsaufenthalts). Außerdem erstattet sie die Kosten für ärztliche Heilbehandlung und sonstige vereinbarte Leistungen (Krankenrücktransport etc.) nur bei Unfällen oder unvorhersehbaren Erkrankungen. Für die Absicherung des Krankheitsrisikos bei einer dauerhaften Beschäftigung im Ausland ist sie damit regelmäßig ungeeignet.

### **2.2.3 Krankenversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten**

**Dies gilt nur für die gesetzliche Krankenversicherung, da sich der Leistungsumfang in der privaten Krankenversicherung nach den vertraglich vereinbarten Bedingungen richtet.**

Der Umfang der Leistungen bei Krankheit<sup>11</sup> ist zwar in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich, jedoch wird in allen EWR-Staaten und der Schweiz nach Geld- und Sachleistungen unterschieden.

## **Geldleistungen**

Einkommensausfälle, die durch Krankheit bei Lohn oder Gehalt entstehen, werden generell durch Geldleistungen ausgeglichen.

Grundsätzlich richten sich Betrag und Dauer der Leistung ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Person versichert ist, unabhängig vom jeweiligen Wohn- oder Aufenthaltsort. Die Auszahlung erfolgt üblicherweise direkt von der betreffenden Krankenkasse.

<sup>10</sup> Eine Liste der privaten Krankenversicherer ist zu finden unter [www.pkv.de](http://www.pkv.de)

<sup>11</sup> Die Ausführungen dieses Kapitels gelten gleichermaßen für Geld- und Sachleistungen für Mutterschaft.





Dies gilt für alle Personengruppen, die unter die Gemeinschaftsbestimmungen über die Soziale Sicherheit fallen, z. B. Grenzgänger, Saisonarbeiter, entsandte Arbeitnehmer, Rentner, Familienangehörige, Urlauber.

## Sachleistungen

Sachleistungen umfassen die medizinische Versorgung, wie z. B. die zahnärztliche Behandlung, Arzneimittel und Krankenhausbehandlung.

Grundsätzlich werden Sachleistungen nach den Bestimmungen des Landes erbracht, in dem die Person wohnt oder sich aufhält. Ein Anspruch auf Sachleistungen nach den Bestimmungen des Wohnlandes besteht auch dann, wenn diese Leistungen höher sind, als in dem Land, in welchem die Versicherung besteht.

Dies gilt für alle Personengruppen, die unter die Gemeinschaftsbestimmungen über die Soziale Sicherheit fallen (Arbeitnehmer, Selbständige, Arbeitslose, Urlauber, Rentner und Familienangehörige dieser Personen) und ihren Wohnsitz im Ausland haben.

## Formulare

Folgende Formulare sind erforderlich

➤ bei Wohnsitz außerhalb des Landes, in dem die Person versichert ist:

- E 106 für Arbeitnehmer und Selbständige und ihre mit ihnen lebenden Familienangehörigen;
- E 109 für Familienangehörige; die in einem anderen Staat leben als der Arbeitnehmer oder Selbständige;
- E 121 für Rentner und deren Familienangehörige (jeweils ein Vordruck);

**Diese Formulare wurden für die EU-Staaten mittlerweile in einem neuen Dokument „S 1“ zusammengefasst.**

➤ bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt:

- EHIC (European Health Insurance Card) für Touristen;
- für Beschäftigte im internationalen Verkehrswesen;

- für Arbeitslose, die in einem anderen Staat nach einer Beschäftigung suchen;
- für entsandte Arbeitnehmer und für Studenten.

## 2.3 Pflegeversicherung

Wer in Deutschland gesetzlich krankenversichert ist, ist auch in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert.

Für die Versicherten der privaten Krankenversicherung ist die private Pflegepflichtversicherung bei den privaten Krankenversicherungsunternehmen angesiedelt.

Als Beitrag sind in die soziale Pflegeversicherung derzeit 1,95% des Bruttoverdienstes zu zahlen. Die Beitragsbemessungsgrenze richtet sich nach der gesetzlichen Krankenversicherung (z. Zt. jährlich 44.550 Euro). Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen die Beiträge grundsätzlich je zur Hälfte; bei freiwillig Versicherten zahlt der Arbeitgeber einen Beitragszuschuss. Die Beiträge in der privaten Pflegepflichtversicherung werden grundsätzlich risikogerecht erhoben, sind aber durch eine Reihe sozialer Komponenten begrenzt.

Beim Vorliegen einer Entsendebesäftigung (siehe 2.1.2) besteht eine Pflegepflichtversicherung, und zwar

- in der sozialen Pflegeversicherung, wenn während der Entsendebesäftigung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung eine Pflicht- oder freiwillige Versicherung besteht;
- in der privaten Pflegepflichtversicherung, wenn während der Entsendebesäftigung eine private Krankenversicherung besteht.

Es gibt auch Personengruppen wie beispielsweise Beihilfeberechtigte, die der Versicherungspflicht auch dann unterliegen, wenn sie über keine private Krankenversicherung verfügen.

### Freiwillige Versicherung

Personen, die ihren Wohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen, können unter bestimmten Voraussetzungen ihrer soziale oder private Pflegeversicherung weiterführen. Der Anspruch auf Leistungen nach dem Pflege-Versicherungsgesetz ruht, solange sich Versicherte im Ausland aufhalten, und zwar auch dann, wenn sie dort während eines vorübergehenden Aufenthaltes pflegebedürftig werden. Lediglich bei Aufenthalt in einem EWR-Mitgliedstaat kommt ein Leistungsanspruch in Betracht.

In keinem der Staaten, mit denen ein Abkommen über Soziale Sicherheit besteht, ist die Pflegeversicherung bisher in den sachlichen Geltungsbereich einbezogen worden<sup>12</sup>. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Erbringung von Leistungen im Falle der Pflegebedürftigkeit -wie dies gemäß SGB V bei Krankheit gegeben ist - besteht nicht.

### 2.3.1 Pflegeversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten

Die soziale Pflegeversicherung wird vom sachlichen Geltungsbereich der EWG-Verordnung Nr. 1408/71 und der EG-Verordnung Nr. 883/2004 erfasst.

Bei Aufenthalt innerhalb der EU des EWR und der Schweiz kommt ein Anspruch auf Pflegegeld an gesetzlich in Deutschland Versicherte in Betracht, wenn diese im anderen Staat wohnen und dort keine Krankenversicherung besteht. Die Begutachtung der Pflegebedürftigkeit hat allerdings nach denselben Regeln und Maßstäben wie in Deutschland zu erfolgen; auch die gesetzlich vorgeschriebenen Pflegeeinsätze müssen nachgewiesen werden. Anspruch auf Sachleistungen besteht nur, wenn diese Leistungen auch im Recht des Wohnortstaates vorgesehen sind.

Privatpflegepflichtversicherte mit Wohnsitz im EWR-Ausland erhalten, in Anlehnung an das Urteil des EuGH vom 8.7.2004 ( AZ.:C-502/01, C-31/02), Pflegegeld in gleicher Weise wie Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung.

Darüber hinaus sind durch die Versicherung auch Leistungen für Pflegepersonen im Ausland zu erbringen.

## 2.4 Unfallversicherung

### 2.4.1 Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung. Gesetzliche Grundlage ist das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Die gesetzliche Unfallversicherung hat die Aufgabe, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten.

Als Pflichtversicherung gleicht sie Gesundheitsschäden aus, die Versicherte infolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (Versicherungsfälle) erleiden. Zu den Arbeitsunfällen zählen auch Wegunfälle, also Unfälle

auf dem Weg zur oder von der versicherten Tätigkeit (z. B. Arbeit oder Schule).

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles erbringt die gesetzliche Unfallversicherung insbesondere Heilbehandlungsmaßnahmen, medizinische Rehabilitation. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Geldleistungen an Versicherte (z. B. Lohnersatzzahlungen und Rentenleistungen) sowie im Todesfall Leistungen an Hinterbliebene.

Pflichtversichert sind vor allem Arbeitnehmer und Auszubildende. Darüber hinaus sind weitere Personengruppen geschützt, wie z. B. Kinder in Kindertagesstätten, Schülerinnen, Schüler und Studierende.

Die Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung (Prävention, Rehabilitation und Entschädigung) werden durch Unfallversicherungsträger wahrgenommen. Das sind die nach Branchen gegliederten gewerblichen Berufsgenossenschaften, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

Die Versicherungsbeiträge zahlt der jeweilige Arbeitgeber, so dass die Versicherung für die Versicherten selbst in aller Regel kostenfrei ist.

Für das Weiterbestehen des deutschen gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes während einer Auslandstätigkeit kommt es wesentlich auf die Ausstrahlung des in Deutschland bestehenden Arbeitsverhältnisses an (siehe 2.1.2). Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nach deutschem Recht ist jedoch bei Entsendung in Länder der EU, des EWR, in die Schweiz und in bestimmte Staaten, mit denen Sozialversicherungsabkommen bestehen, zeitlich begrenzt (z. B. 24 Monate)<sup>13</sup>.

Wenn für eine Beschäftigung im Ausland die Regelungen der Ausstrahlung bzw. des über- und zwischenstaatlichen Rechts nicht greifen, besteht keine Pflichtversicherung in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung. Eine Versicherung auf Antrag - wie in der Rentenversicherung - ist nicht möglich. Jedoch eröffnet § 140 Abs. 2 SGB VII den Unfallversicherungsträgern die Möglichkeit, für Beschäftigte eines inländischen Unternehmens eine „besondere Auslandsunfallversicherung“ einzurichten, dieser der inländische Unternehmer auf Antrag beitreten kann. Ob eine solche freiwillige Auslandsunfallversicherung besteht, muss mit dem Arbeitgeber (Muttergesellschaft) geklärt werden. Gegebenenfalls hat dann die Anmeldung ausdrücklich durch den Arbeitgeber zu erfolgen.<sup>14</sup>

<sup>12</sup> siehe 2.1.4

<sup>13</sup> siehe hierzu unter 2.1.4 „Sozialversicherungsabkommen“ und „Soziale Sicherheit in den Mitgliedsstaaten der EU“

<sup>14</sup> Weitere Auskünfte können beim im Inland zuständigen Träger der Unfallversicherung eingeholt werden.



Fragen zu den Voraussetzungen und zum Umfang des Versicherungsschutzes beantwortet der zuständige Unfallversicherungsträger.

#### **2.4.2 Unfallversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten**

Die Gemeinschaftsbestimmungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sind mit den entsprechenden Vorschriften bei Krankheit vergleichbar. Es wird wie dort unterschieden nach Geld- und Sachleistungen.

Geldleistungen werden immer – unabhängig von Wohnsitz und Aufenthaltsort – nach den Rechtsvorschriften des Staates erbracht, in dem bei Eintritt des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit die Versicherung besteht.

Bei einem Arbeitsunfall bzw. einer Berufskrankheit besteht Anspruch auf Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des Aufenthalts- oder Wohnlandes.

#### **2.4.3 Private Unfallversicherung**

Die Private Unfallversicherung bietet Versicherungsschutz, der separat neben dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht. Sie fungiert insofern nicht lediglich als Lückenfüller bei begrenzter Leistung seitens Krankenversicherung und gesetzlicher Unfallversicherung, sondern bildet einen Zusatz. Den Kern der privaten Unfallversicherung bildet die Invaliditätsleistung, die eine Kapital- bzw. Rentenleistung bei dauerhafter Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit aufgrund eines Unfalls ist. Die private Unfallversicherung schützt damit vor finanziellen Folgen durch Mehraufwendungen, die bei bleibenden körperlichen und geistigen Folgen eines Unfalls getätigt werden müssen. So werden bei einer dauerhaften körperlichen Einschränkung Umbauten im Haus oder in der Wohnung erforderlich, deren Kosten nicht zu unterschätzen sind (Leistungen der Kraftfahrzeug- und Wohnungshilfe sowie der Berufshilfe gehören auch zum Umfang der Leistungen der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung). Die Höhe der auszahlenden Summe steht im Verhältnis zu dem Grad der unfallbedingten Invalidität. Ferner werden in der Regel Krankenhaustagegeld sowie Todesfallgeld vereinbart. In Abgrenzung zu der dem Sozialsystem zugehörigen gesetzlichen Unfallversicherung bietet die private Unfallversicherung Versicherungsschutz rund um die Uhr, so dass gerade neben Arbeitsunfällen auch Freizeitunfälle und Unfälle im häuslichen Umfeld erfasst sind. Jede Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Der Versicherungsschutz ist auch nicht an die Arbeitsstätte und den mit ihr verbundenen Weg gebunden, sondern er besteht weltweit. In dieser Hinsicht ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der weltweite Schutz für Auslandsreisen und ähnliche, kürzere Auslandsaufenthalte geschaffen wurde. Bei langfristigen bzw. Daueraufenthalten im Ausland stellen sich steuerrechtliche sowie versicherungsaufsichtsrechtliche Veränderungen ein, die seitens des Versicherers zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund sollte vor einem langfristigen Auslandsaufenthalt Rücksprache mit dem jeweiligen Versicherer gehalten werden.

#### **2.4.4 Flugunfälle**

Die weit verbreitete Meinung, dass bei Flugzeugabstürzen die Luftverkehrsgesellschaft voll haftet, ist nur bedingt richtig. Sie haftet nur dann, wenn sie nicht nachweisen kann, dass sie die zur Verhütung des Schadens erforderlichen Maßnahmen getroffen hat oder nicht treffen konnte. Die Untersuchung eines Schadensfalles kann dann Monate, sogar Jahre in Anspruch nehmen – eine Zeit, in der die Geschädigten oder Hinterbliebenen auf eine Entschädigung warten müssen.

Es ist also zu erwägen, sich nach der Haftungssumme der betreffenden Fluggesellschaft zu erkundigen und ggf. eine zusätzliche Unfallversicherung abzuschließen.

### **2.5 Renten-/ Lebensversicherung**

#### **2.5.1 Gesetzliche Rentenversicherung**

Pflichtversichert sind in der gesetzlichen Rentenversicherung Arbeitnehmer (bis auf wenige Ausnahmen), Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Behinderte in anerkannten Werkstätten. Von den Selbständigen sind nur bestimmte Berufsgruppen pflichtversichert. Hierzu gehören z. B. selbständige Handwerker, die sich nach 18 Jahren Mitgliedschaft von dieser Pflicht befreien lassen können, wie auch selbständige Lehrer, Künstler und Publizisten, selbständig in der Krankenpflege Tätige sowie andere selbständig Erwerbstätige mit nur einem Auftraggeber. Landwirte sind nicht in der Rentenversicherung, sondern in der Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert.

Versicherungsfrei sind u.a.

- geringfügig Beschäftigte, deren Tätigkeit laut Vertrag im voraus auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn begrenzt ist, sofern diese Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Die Höhe des Verdienstes spielt

hierbei keine Rolle. Ebenfalls versicherungsfrei sind Beschäftigte, deren Arbeitsverdienst z. Zt. regelmäßig im Monat 400 € nicht übersteigt.

- Beamte und sonstige Personen, die einen Anspruch auf Versorgung haben;
- Altersrentner, Pensionäre.

Schüler und Studenten, die in den Ferien / Semesterferien arbeiten, zahlen Beiträge zur Rentenversicherung, wenn sie mehr als geringfügig beschäftigt sind.

Wer nicht pflichtversichert ist, kann – bei Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland – generell freiwillig Beiträge zur Rentenversicherung zahlen. Das gilt vor allem für Selbständige und Hausfrauen.

### Beitrag

Der Beitrag zur Rentenversicherung beträgt z. Zt. 19,9 % (Beitragssatz) des Arbeitsentgelts, das jedoch nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig ist. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt im Jahr 2011 bei monatlich 5.500 € in den alten und 4.800 € in den neuen Bundesländern. Den Beitrag teilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer grundsätzlich je zur Hälfte, also jeweils 9,95 %.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung gelten folgende Bemessungswerte im Jahr 2011: Beitragssatz: 26,4 % (Arbeitnehmer 9,95 %, Arbeitgeber 16,45 %), Beitragsbemessungsgrenze monatlich: 6.750 € in den alten und 5.900 € in den neuen Bundesländern.

Um einen Anspruch auf Rente zu haben, müssen bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein.

### Altersrente

Einen Anspruch auf Rente wegen Alters hat nur der Versicherte selbst. Dazu muss ein bestimmtes Lebensalter erreicht und eine bestimmte Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt sein. Je nach Rentenart sind weitere versicherungsrechtliche und persönliche Voraussetzungen zu erfüllen.

### Erwerbsminderungsrenten

Diese Renten sollen Einkommen ersetzen, wenn der Versicherte eingeschränkt bzw. nicht mehr erwerbsfähig ist. Sie werden nur bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt – anschließend hat der Versicherte Anspruch auf Altersrente.

### Träger der Rentenversicherung sind folgende Organisationen:<sup>15</sup>

- für Arbeitnehmer
  - Deutsche Rentenversicherung Bund
  - Deutsche Rentenversicherung (Regionalträger)
  - Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- für Landwirte
  - landwirtschaftliche Alterskasse bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

### Versicherung bei Beschäftigung im Ausland

Die Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung kann auch bei einer Beschäftigung im Ausland weiter bestehen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Versicherungspflicht kraft Gesetzes bei Entsendung (Ausstrahlung) und der Versicherungspflicht auf Antrag.

Bei der Antragspflichtversicherung kann eine Stelle im Inland für den Auslandstätigen die Versicherungspflicht beantragen. Die Versicherungspflicht auf Antrag kommt für folgende Personen in Betracht:

- Entwicklungshelfer i. S. des Entwicklungshelfer-Gesetzes, die Entwicklungs- oder Vorbereitungsdienst leisten;
- Deutsche oder ausländische Staatsangehörige, die im Rahmen des über- und zwischenstaatlichen Rechts Deutschen gleichgestellt werden, wenn diese Personen für begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind.

Durch die Feststellung der Versicherungspflicht aufgrund der Ausstrahlung bzw. der Antragspflichtversicherung wird allerdings nicht gleichzeitig die Anwendung der ausländischen Rechtsvorschriften/ Versicherungspflicht ausgeschlossen, d. h., in diesen Fällen kann u. U. eine doppelte Versicherungs-/ Beitragspflicht bestehen. Bei Fragen zu einer evtl. Befreiung von der Anwendung der ausländischen Rechtsvorschriften kann nur der jeweilige ausländische Versicherungsträger Auskunft geben.

Neben diesen nationalen Vorschriften zum Verbleib in der deutschen Rentenversicherung enthält auch das

<sup>15</sup> siehe Punkt 4 Anschriftenverzeichnis





über- und zwischenstaatliche Recht Regelungen, wonach der Auslandsbeschäftigte für einen bestimmten Zeitraum weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften unterliegt.

Im Übrigen dient dieses Recht der Koordinierung der betroffenen Sozialversicherungssysteme und beinhaltet regelmäßig für die Rentenversicherung folgende Grundsätze:

- Die beteiligten Rentenversicherungsträger prüfen im Rentenfall, ob jeweils nach nationalen Vorschriften die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch vorliegen.
- Für die Anspruchsprüfung werden, falls erforderlich, die Versicherungszeiten in den beteiligten Mitglieds- und Vertragsstaaten zusammengerechnet.
- Die Höhe einer Rente bestimmt sich grundsätzlich nur nach den jeweils nationalen Versicherungszeiten.

Für Deutsche, die weder nach nationalen Rechtsvorschriften noch nach über-/zwischenstaatlichen Regelungen der deutschen Versicherungspflicht unterliegen, besteht die Möglichkeit, sich freiwillig in der Rentenversicherung zu versichern. Die Versicherungspflicht im jeweiligen Ausland steht dem grundsätzlich nicht entgegen. Für Staatsangehörige anderer Staaten ist die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung vom jeweiligen Sozialversicherungsabkommen bzw. den EG-Verordnungen abhängig.

Auskunft und Beratung erteilen die Versicherungsämter bei den Stadt-, Kreis- und Gemeindeverwaltungen sowie die besonderen Auskunft- und Beratungsstellen der einzelnen Träger.

### 2.5.2 Rentenversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten

Für Berufstätige, die in mehreren Mitgliedstaaten, den EWR-Staaten oder in der Schweiz Versicherungszeiten zurückgelegt haben, gelten folgende Grundsätze:

- Im Rahmen des Gemeinschaftsrechts findet keine Übertragung von Versicherungszeiten in das System eines anderen Staates statt.
- Jeder Träger berechnet die Rente nach seinen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der in die Rentenanspruchsprüfung und die Rentenberechnung eingreifenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts. Dabei erfolgt ggf. eine Zusammenrechnung

der Versicherungszeiten. Hierbei werden die Versicherungszeiten der anderen beteiligten Staaten für den Anspruchserwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Dies gewährleistet, dass in den Fällen, in denen der Leistungsanspruch von der Zurücklegung bestimmter Mindestversicherungszeiten abhängig ist, durch die Zugehörigkeit zu einem fremden System der sozialen Sicherheit keine Nachteile entstehen. Durch die Berücksichtigung der ausländischen Zeiten entstehen bei der Prüfung von Wartezeiten und sonstige Mindestbeitragszeiten für Wanderarbeitnehmer keine Nachteile.

- Wurden in zwei oder mehr Mitgliedstaaten Versicherungszeiten zurückgelegt, so sieht das Gemeinschaftsrecht grundsätzlich zwei Berechnungen vor: Es erfolgt eine innerstaatliche sowie eine zwischenstaatliche Berechnung. Der höhere der beiden Beträge wird als endgültige Leistung gewährt.
- Versicherungszeiten eines Mitgliedstaates, die insgesamt nicht 12 Monate erreichen, sind grundsätzlich von den Versicherungen der anderen Mitgliedstaaten abzugelten, in denen von der betreffenden Person Versicherungszeiten zurückgelegt wurden. Hat ein deutscher Rentenversicherungsträger die Zeiten abzugelten, so werden diese bei der Rentenberechnung wie deutsche Zeiten berücksichtigt.
- Die Regelungen bei Erwerbsminderung (Invalidität) unterscheiden sich in den Mitgliedsländern beträchtlich. In vielen Ländern werden Invaliditätsrenten wie Altersrenten nach der zurückgelegten Versicherungszeit berechnet. In anderen Ländern spielt die Versicherungszeit hingegen keine Rolle; dort ist es wichtig, dass zum Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität der/die Betreffende auch tatsächlich versichert war. Die Beurteilung, ob ein Versicherter erwerbsgemindert (invalide) ist, richtet sich jeweils nach den nationalen Regelungen.

### Zahlung der Rente

Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt, der von vornherein zeitlich begrenzt ist, wird die Rente ohne Kürzung weitergezahlt. Dies gilt auch für einen längeren Urlaub oder Verwandtenbesuch.

Soll der ständige Wohnsitz ins Ausland verlegt werden oder ist ein außergewöhnlich langer Auslandsaufenthalt geplant, so ist rechtzeitig beim zuständigen Rentenversicherungsträger Auskunft über die Folgen einzuholen.

<sup>19</sup> siehe Punkt 2.1.2 20 siehe Punkt 2.1.4 15

### 2.5.3 Private Lebensversicherung

Eine wie unter Punkt 2.5.1 und 2.5.2 beschriebene gesetzliche Rentenversicherung, gleichgültig ob als Pflicht- oder als freiwillige Versicherung, sollte unter dem Gesichtspunkt geprüft werden, ob ein etwaiger Rentenanspruch für Hinterbliebene oder im Falle einer dauernden Arbeitsunfähigkeit der Höhe nach ausreicht.

Private Vorsorge über eine Lebensversicherung kann das finanzielle Risiko zusätzlich absichern helfen.

Die Lebensversicherungsunternehmen bieten inzwischen eine Vielzahl von Versicherungsmöglichkeiten an, die alle auf den nachfolgend beschriebenen Grundformen beruhen.

Eine Gesundheitsprüfung wird regelmäßig (außer bei Rentenversicherungen) bei Vertragsschluss gefordert. Das Verschweigen von Krankheiten oder unrichtige Angaben sind gefährlich, da sie unter bestimmten Voraussetzungen zu negativen Rechtsfolgen für den Versicherungsnehmer führen können (Anfechtungs-/Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht oder Vertragsänderungsrecht des Versicherers).

In jedem Fall ist es sinnvoll, die Prämie zur Lebensversicherung jährlich und nicht in kürzeren Zeitabständen zu zahlen. Die Prämien erhöhen sich, weil durch monatliche oder vierteljährliche Zahlung erhöhte Verwaltungskosten und Zinsverluste für das Versicherungsunternehmen entstehen. Der Differenzbetrag wird also verbraucht und nicht etwa für eine höhere Versicherungssumme oder ein erhöhtes Kapital am Schluss der Versicherung verwendet.

Die Lebensversicherung kann grundsätzlich zum Ende eines jeden Versicherungsjahres gekündigt werden. Jedoch ist eine frühzeitige Kündigung fast immer mit finanziellen Verlusten verbunden, weil nur der Rückkaufswert ausgezahlt wird, der geringer als die Summe der gezahlten Beträge sein kann.

#### Risikolebensversicherung

Für einen hohen Versorgungsbedarf und bei geringen Mitteln sollte eine Risikolebensversicherung abgeschlossen werden. Bei einer solchen Versicherung wird im Todesfall der versicherten Person eine Versicherungssumme fällig. Die Prämien richten sich nach dem Eintrittsalter sowie nach dem Geschlecht des Versicherungsnehmers. Sie sind, wenn der Versicherungsfall während der Dauer dieser Versicherung nicht eintritt, allerdings verloren. Eine besondere Form der Risikoversicherung ist die Restschuldversicherung, die häufig von Banken oder Autoverkäufern vermittelt wird. Die Versicherungssumme hängt hierbei von der Höhe des jeweiligen Kre-

dits ab und kann je nach Darlehenskondition konstant, fallend oder veränderlich gestaltet werden.

#### Kapitalbildende Lebensversicherung

Bei einer so genannten gemischten Lebensversicherung wird mit dem Sparanteil der Prämien, die dadurch wesentlich höher als bei der Risikolebensversicherung sind, ein Kapital gebildet, das dann zu einem bestimmten Zeitpunkt, den der Versicherungsnehmer zu Vertragsbeginn festlegen kann, z. B. im 60. oder 65. Lebensjahr, an den Versicherten oder im Todesfall an die Hinterbliebenen ausgezahlt wird. Diese gemischte Lebensversicherung hat also eine Doppelfunktion. Auf der einen Seite wird im Todesfall ein Kapital an die Hinterbliebenen gezahlt, auf der anderen Seite ist es die langsame Bildung einer Altersversorgung. Im Allgemeinen wird sich die zu Vertragsbeginn festgelegte garantierte Leistung während der Vertragslaufzeit durch die Überschussbeteiligung erhöhen.

#### Private Rentenversicherung

Eine private Rentenversicherung (z. B. in Form einer Leibrentenversicherung) ermöglicht die Aufstockung der Versorgung im Alter. Hierbei wird regelmäßig (z. B. monatlich) bis zum Lebensende eine Rente gezahlt. Die Rente setzt sich aus einem garantierten Sockelbetrag und einer nicht garantierten Überschussbeteiligung zusammen; die Höhe der ausgezahlten Rente kann daher auch sinken, jedoch nicht unter den garantierten Sockelbetrag.

Das Kapital für die Rentenzahlung wird entweder durch laufende Prämienzahlung (Aufschubzeit) oder Einmalbeitrag aufgebracht. Die Rentenzahlung kann ab einem bestimmten Alter (aufgeschobene Rentenzahlung) oder wenn die Zahlung des Beitrags in einer Summe erfolgte mit sofortigem Beginn vereinbart werden. Außerdem gibt es eine Form mit garantierter Mindestlaufzeit der Rentenzahlung (Rentengarantie). Stirbt der Versicherte innerhalb dieser Rentengarantiezeit, erfolgen die noch fälligen Rentenzahlungen für die restliche Rentengarantiezeit an die Hinterbliebenen.

#### Berufsunfähigkeitsversicherung

Bei der Berufsunfähigkeitsversicherung zahlt der Versicherer eine Rente, wenn die versicherte Person vollständig oder teilweise berufsunfähig wird. In der Regel tritt der Versicherungsfall ein, wenn eine Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall nicht mehr in der Lage ist, ihren Beruf oder eine ähnliche Tätigkeit auszuüben, die ihren Kenntnissen und Fähigkeiten und bisherigen Lebensstellung entspricht. Die Höhe der Rente bemisst sich nach dem Grad der Berufsunfähigkeit. Hierbei ist zu beachten, dass bei der Feststellung der



Berufsunfähigkeit von den privaten Versicherungsunternehmen im Allgemeinen andere Kriterien angelegt werden als von den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung.

## 2.6 Arbeitslosenversicherung

### 2.6.1 Gesetzliche Arbeitslosenversicherung

In der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung sind grundsätzlich alle Arbeitnehmer und Auszubildenden versichert. Ausgenommen sind insbesondere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse<sup>16</sup>. Der Beitrag wird von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu gleichen Teilen bezahlt und macht z. Zt. 3,0% des Bruttoverdienstes aus. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt z. Zt. bei monatlich 5.500 € in den alten und 4.800 € in den neuen Bundesländern.

Darüber hinaus besteht seit dem 01.02.2006 für Pflegepersonen, selbständig Tätige und Auslandsbeschäftigte (Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb der EU) unter bestimmten Voraussetzungen, die Möglichkeit der Antragspflichtversicherung. Den Beitrag hat der Versicherte in voller Höhe allein zu tragen. Der Beitrag beträgt 3,0 % der maßgebenden anteiligen Bezugsgröße. Weitere Informationen bietet das Hinweisblatt „Hinweise zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung“; es ist bei jeder Agentur für Arbeit erhältlich oder im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) abrufbar.

Träger der Arbeitslosenversicherung ist die Bundesagentur für Arbeit. Zu den Leistungen gehören neben der Arbeitsvermittlung u. a. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Berufsfördernde Rehabilitation und im Falle von Arbeitslosigkeit die Zahlung von Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch. Wenn Arbeitslosengeld bezogen wird, zahlt die Bundesagentur die Pflichtbeiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

#### Arbeitslosengeld

Arbeitnehmer und Auszubildende, die in den letzten zwei Jahren vor ihrer Arbeitslosigkeit wenigstens 12 Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren, haben Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die im Rahmen der Antragspflichtversicherung zurückgelegten Zeiten können hier ebenfalls berücksichtigt werden. Die Leistung ist mit der Arbeitslosmeldung bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen. Die Dauer des Leistungsbezugs richtet sich nach der Versicherungszeit und dem Lebens-

alter. Arbeitnehmer, die entweder ihr Beschäftigungsverhältnis selbst gelöst haben, eine von der Agentur für Arbeit angebotene Arbeit ablehnen oder sich weigern, an einer zumutbaren Qualifikationsmaßnahme teilzunehmen, werden mit einer „Sperrzeit“ belegt, d. h., das Arbeitslosengeld wird bis zu zwölf Wochen nicht gewährt. Darüber hinaus mindert sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld.

Arbeitnehmer, die während ihrer Auslandstätigkeit (z. B. wegen einer vorübergehenden Entsendung) weiterhin der (deutschen) Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung unterliegen, können nach ihrer Rückkehr Leistungen bei Arbeitslosigkeit wie nach einer Inlandsbeschäftigung in Anspruch nehmen.

Solche Ansprüche bestehen grundsätzlich auch dann, wenn der Auslandstätige in einem ausländischen Staat arbeitet, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen besteht und auf dieser Grundlage der deutschen Arbeitslosenversicherung weiterhin unterliegt.

Mit im Ausland zurückgelegten Zeiten in der Arbeitslosenversicherung kann in der Regel kein Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld erworben werden (siehe aber unten Punkt 2.6.2).

Weitere Auskünfte erteilt die zuständige Agentur für Arbeit.

#### Arbeitslosengeld II

Bei Hilfebedürftigkeit kann im Anschluss an das Arbeitslosengeld oder in Ergänzung eines geringen Arbeitslosengeldes, welches nicht zur Deckung des Lebensunterhaltes ausreicht, Arbeitslosengeld II gezahlt werden. Zuständige Leistungsträger sind die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Träger. Das Arbeitslosengeld II ist eine steuerfinanzierte und bedarfsorientierte beitragsunabhängige Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes einerseits und zur Eingliederung in den Arbeitsprozess andererseits.

Arbeitslosengeld II kann bezogen werden, wenn der Antragsteller das 15. Lebensjahr vollendet hat und die Altersgrenze zum Bezug einer Altersgrenze noch nicht erreicht hat, erwerbsfähig und hilfebedürftig ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat. Ausländer sind grundsätzlich während der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes in Deutschland von der Leistungsgewährung nach dem SGB II ausgeschlossen (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II) und erhalten danach keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, wenn sie sich ausschließlich zum Zweck der Arbeitssuche in Deutschland aufhalten (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II) und es sich nicht um europäische Arbeitnehmer handelt.

<sup>16</sup> siehe auch 2.5.1

Abweichend von diesen Grundsätzen erhalten Bürger aus Staaten, die das Europäische Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953 (EFA) unterzeichnet haben, Leistungen nach dem SGB II. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 19. Oktober 2010 – B 14 AS 23/10 R) soll die Ausschlussregel des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II aus Gründen der Gleichbehandlung auf diese EU-Bürger nicht anwendbar sein.

Nach Artikel 1 des EFA ist jeder der Vertragsschließenden verpflichtet, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und der Gesundheitsfürsorge zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.

Unterzeichnerstaaten des EFA sind Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei und das Vereinigte Königreich.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft derzeit, welche Maßnahmen und Reaktionen auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 19. Oktober 2010 hin zu ergreifen sind, insbesondere, ob ein Vorbehalt betreffend Leistungen nach dem SGB II und SGB XII für das EFA erklärt werden soll.

### **2.6.2 Leistungen bei Arbeitslosigkeit für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten**

Arbeitslosengeld kann grundsätzlich nur in dem Land beantragt werden, in dem man unmittelbar vor Beginn der Arbeitslosigkeit versicherungspflichtig beschäftigt war. In diesem Land sind Versicherungszeiten aus anderen Mitgliedstaaten der EU des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz, die nach den jeweiligen Rechtsvorschriften als Arbeitnehmer zurückgelegt wurden, zu berücksichtigen. Für Grenzgänger gelten Sonderbestimmungen.

Während der Stellensuche in einem anderen Mitgliedstaat oder der Schweiz können arbeitslose EU-Bürger oder Schweizer Bürger das ihnen bewilligte Arbeitslosengeld unter gleichen festgelegten restriktiven Bedingungen weiter beziehen. Sie müssen jedoch zunächst bei der Arbeitsverwaltung des Staates, der das Arbeitslosengeld zahlt, mindestens vier Wochen lang arbeitslos gemeldet sein. Um ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu verlieren, ist vor der Ausreise eine Meldung bei dieser

Arbeitsverwaltung und die Beantragung des Formulars E 303 unbedingt erforderlich. Mit dem Formular E 303 (neu U 2) ist dann innerhalb von sieben Tagen nach der Ausreise die Meldung bei der Arbeitsverwaltung des Landes, in dem Arbeit gesucht wird, erforderlich. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht für längstens drei Monate. Gelingt es dem Arbeitslosen nicht, innerhalb dieses Zeitraumes eine Arbeit zu finden, behält er seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld im letzten Beschäftigungsland grundsätzlich nur dann, wenn er vor Ablauf der Dreimonatsfrist dorthin zurückkehrt.

Das Arbeitslosengeld II ist nicht an Versicherungszeiten gebunden. Sofern die unter 2.6.1 genannten Voraussetzungen vorliegen, kann das Arbeitslosengeld II bezogen werden. Auch hier besteht die Möglichkeit, während der Stellensuche in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder der Schweiz die Leistung weiter zu beziehen.

### **2.6.3 Private Arbeitslosenversicherung**

Der Abschluss einer zusätzlichen Arbeitslosenversicherung auf privater Basis ist in Deutschland seit Anfang 1996 möglich und wird von verschiedenen Versicherungen angeboten. Jedoch dürften die zur Zeit bestehenden Versicherungsbedingungen – zumindest für kurzfristig im Ausland tätige Arbeitnehmer – kaum interessant sein.

Es sei außerdem darauf hingewiesen, dass das Risiko der Arbeitslosigkeit bei einigen Versicherungsunternehmen auch im Rahmen der Kreditversicherung versicherbar ist. Bei Eintritt des Versicherungsfalls (Arbeitslosigkeit) übernimmt das Versicherungsunternehmen dann Kreditraten und Versicherungsbeiträge.





# 3 Schadenversicherung

## 3.1 Haftpflichtversicherung

Jeder, der anderen schuldhaft einen Schaden zufügt, ist verpflichtet, Schadenersatz zu leisten.

Mit dem Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung kann man sich allerdings bereits durch Zahlung einer geringen Prämie gegen viele Risiken absichern, aus denen hohe Schadensersatzansprüche resultieren können. Dabei schließt die Versicherung gesetzliche Haftpflicht von Ehegatten, unverheirateten Kindern und Hauspersonal ein. Zu beachten ist, dass die Versicherung zwar in der ganzen Welt gilt, ein Auslandsaufenthalt jedoch auf ein Jahr begrenzt sein muss. Ist ein längerer Auslandsaufenthalt vorgesehen, sollte wegen einer ausnahmsweise längerfristigen Auslandsdeckung beim Versicherer angefragt werden. Hilfreich kann es auch sein, einen kompetenten Versicherungsmakler zu beauftragen.

Besondere Wagnisse, wie z. B. das Halten eines Hundes, die Ausübung der Jagd, das Führen eines Kraftfahrzeuges, sind nicht von der Privathaftpflichtversicherung abgedeckt und müssen gesondert abgesichert werden.

Ebenfalls nicht gedeckt sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die aus der beruflichen Tätigkeit herrühren. Ausländische sollten sich daher vor Vertragsabschluss wegen der Modalitäten einer Berufshaftpflichtversicherung mit ihrem ausländischen Arbeitgeber ins Benehmen setzen. Bei Tätigkeiten für ausländische Regierungen, z. B. in Entwicklungsländern, übernimmt meist das Gastland die Haftung.

## 3.2 Kraftfahrtversicherungen

Bei den mit dem Kraftfahrzeug verbundenen Risiken ist zwischen den Schäden, die mit dem Kraftfahrzeug Dritten zugefügt werden können, dem Brand- und Diebstahlrisiko und den Unfallschäden am eigenen Fahrzeug zu unterscheiden.

### 3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Das Haftpflichtrisiko wird durch die bei uns obligatorische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gedeckt. Sie muss, wenn sie auch für das außereuropäische Ausland gelten soll, im Allgemeinen durch einen Sondervertrag in ihrem Geltungsbereich erweitert werden. In Europa sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zählen, ist die Haftpflichtver-

sicherung in jedem Fall gültig. Die grüne Internationale Versicherungskarte ist bei der deutschen Versicherungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

### 3.2.2 Teilkaskoversicherung

Die Teilkaskoversicherung bietet Schutz bei Brand, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung, Wildunfällen, Glasbruch und Kurzschlusschäden an der Verkabelung. Außerdem deckt die Teilkaskoversicherung in der Regel auch den Wert des Fahrzeugs für den Fall ab, dass das Fahrzeug im Ausland gestohlen wird. Ein prozentualer Abschlag wird meist nur dann fällig, wenn es nicht mit einer anerkannten Wegfahrsperrung ausgestattet war. Wird das Fahrzeug später wieder gefunden, hilft die Schutzbriefversicherung – die normalerweise in ganz Europa sowie in den an das Mittelmeer angrenzenden außereuropäischen Ländern, wie z. B. Marokko oder der asiatischen Türkei gilt – bei der anschließenden Verzollung zur Rückführung ins Heimatland. Außerdem kann der Bestohlene auf Kosten des Schutzbriefversicherers seine Reise mit Mietwagen oder Bahn fortsetzen. Versichert sind u. a. Pannen- und Abschlepphilfe (auch bei Unfällen) sowie Krankenrücktransport bei Reisen von bis zu sechs Wochen. Wird im Ausland der Wohnsitz begründet, ist eine Sondervereinbarung notwendig.

### 3.2.3 Vollkaskoversicherung

Eine Fahrzeugvollkaskoversicherung, die die Teilkaskoversicherung einschließt und auch mit einer Selbstbeteiligung abgeschlossen werden kann, kommt bei selbstverschuldeten Unfällen für die Schäden am eigenen Fahrzeug auf. Empfehlenswert ist sie auch in Ländern, die eine relativ geringe gesetzliche Deckungssumme haben, z. B. Spanien, Griechenland, oder in solchen Staaten, die keine Pflichtversicherung kennen. Dort ist es bei unverschuldeten Unfällen oft schwierig, überhaupt bzw. ausreichenden Schadenersatz zu erhalten.

Wer im Ausland seinen Wohnsitz nimmt, unterliegt in der Regel den dortigen Zulassungsbestimmungen für Kraftfahrzeuge und muss die Kraftfahrzeugversicherung im Gastland abschließen. Empfehlenswert ist es, sich bei seinem bisherigen deutschen Kraftfahrzeugversicherer zu erkundigen, ob und unter welchen Bedingungen die Versicherung auf das betreffende Zielland ausgedehnt werden kann.

Bei Rückkehr nach Deutschland ist zu beachten, dass die Anrechnung eines unfallfreien Versicherungsverlaufs im Ausland auf den Schadensfreiheitsrabatt in Deutschland von den meisten Versicherern nur dann anerkannt

wird, wenn die schadensfreie Zeit von einem Versicherungsunternehmen (nicht von einem Vermittler!) bestätigt wird.

### 3.2.4 Kfz-Versicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten

EU-Bürgerinnen und -Bürger können ihr Kraftfahrzeug in jedem Mitgliedstaat der EU bei jedem für die Ausstellung von Kfz-Versicherungspolizen zugelassenen Versicherungsunternehmen versichern. Dies gilt sowohl für die obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung als auch für die Fahrzeugversicherung.

Der Kfz-Haftpflichtversicherer muss über einen Beauftragten zur Schadenregulierung in den Mitgliedstaaten verfügen.

Als Versicherungsnachweis dient das amtliche Kennzeichen oder die internationale grüne Versicherungskarte.

Hat man einen Unfall in einem EU-Mitgliedstaat selbst verschuldet, so ist die eigene Versicherungsgesellschaft nach Möglichkeit umgehend zu verständigen.

Der Geschädigte seinerseits wendet sich an den Versicherer des Schädigers oder an dessen Schadenregulierungsbeauftragten im eigenen Wohnsitzland, damit diese den Schaden regulieren. Über Namen und Adresse des deutschen Schadensregulierungsbeauftragten eines ausländischen Versicherers informiert der Zentralruf der Autoversicherer unter der Rufnummer 0180 25026 oder unter [www.gdv-dl.de](http://www.gdv-dl.de).

Bei Verwicklung in einen nicht selbst verschuldeten Unfall richtet sich die Entschädigung nach den Bestimmungen des Landes, in dem sich der Unfall ereignet.

In jedem Mitgliedstaat besteht seit der Umsetzung der 5. Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie (RL 2009/103/EG) Anspruch auf eine Mindestdeckungssumme von 1 Million Euro pro geschädigte Person bzw. je nach Wahl des betroffenen Mitgliedsstaats auf 5 Millionen pro Schadenfall, ferner auf 1 Million Euro für Sachschäden.

Wird der Unfall durch eine Person verursacht, die nicht versichert ist, oder durch ein Fahrzeug, dessen Halter nicht ermittelt werden kann, so besteht nach dem Gemeinschaftsrecht Anspruch auf Entschädigung durch den Entschädigungsfonds des Landes, in dem sich der Unfall ereignet hat, nach den in diesem Land geltenden Regelungen.

Der Schutz, den das Gemeinschaftsrecht im Bereich von Kraftfahrzeugversicherungen gewährleistet, muss in

jedem Mitgliedstaat durch nationale Gesetze sichergestellt werden.

### 3.3 Reisegepäck, persönliche Habe

Die Reisegepäckversicherung bewahrt vor finanziellem Schaden durch Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der persönlichen Habe. Versichert ist der Versicherungsnehmer sowie mitreisende Familienangehörige oder Lebensgefährten und dessen Kinder, soweit diese Personen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Versicherungsschutz gilt je nach Vereinbarung europa- oder weltweit, und zwar vom Verlassen der Wohnung bis zum Zielort und zurück und unabhängig davon, ob mit der Bahn, dem Flugzeug oder dem eigenen Wagen gereist wird.

Eine Reisegepäckversicherung gilt nur für Reisen und Urlaub (auch: Sprachkurse oder Weiterbildungsseminare), nicht jedoch bei längeren Auslandsaufenthalten und schon gar nicht, wenn im Ausland ein fester Wohnsitz genommen wird.

Die Bedingungen der deutschen Versicherungsgesellschaften für die Versicherung von Reisegepäck sind vielfach ähnlich; sie können jedoch durch Sondervereinbarungen individuell ausgestaltet werden. Die beantragte Versicherungssumme muss immer dem Gesamtwert des mitgeführten Gepäcks einschließlich der Dinge, die man am Körper trägt, entsprechen, sonst besteht Unterversicherung. Die Wertgegenstände sind in diesem Fall nur mit einem Teil der versicherten Summe (in der Regel 50 %) versichert.

Von einer entsendenden Firma mitgegebene Gegenstände (wie z. B. Messinstrumente, Spezialwerkzeuge, Muster) gehören nicht zum Reisegepäck und müssen gegebenenfalls gesondert versichert werden.

Entschließt sich der Auslandsreisende zu einer Reisegepäckversicherung, so bedeutet das jedoch nicht, dass der Versicherer bei jeder Sorglosigkeit im Umgang mit dem Reisegepäck auch leistet. Er verlangt – durch die geltende Rechtsprechung untermauert – eine bestimmte Sorgfalt des Versicherten. Es sei darauf hingewiesen, dass Fotoapparate und Wertgegenstände in einem unbeaufsichtigten Kfz nicht versichert sind, auch wenn sie abgedeckt und somit nicht sichtbar sind. Der Versicherer wird z. B. auch mangelnde Sorgfalt geltend machen, wenn der Reisende mit unzulänglichen Koffern, die beim ersten Umladen auf einem Flughafen platzen oder reißen, auf die Reise geht. Ebenfalls ist für ausreichende Beaufsichtigung des Gepäcks auf Bahnhöfen und Flughäfen Sorge zu tragen.



### 3.4 Hausratversicherung

Der Versicherungsschutz bezieht sich grundsätzlich nur auf die versicherte Wohnung und zum Teil auf Hausratgegenstände, die auf Reisen mitgenommen werden. Für bestimmte Personengruppen (z. B. Diplomaten, Entwicklungshelfer, Zeitsoldaten und Mitarbeiter international tätiger Firmen) kann der Versicherungsschutz der Hausratversicherung durch besondere Vereinbarung ausgedehnt werden.

Versichert sind Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, Leitungswasser, Sturm und Hagel. Der einfache Diebstahl (Entwendung von versicherten Sachen ohne dass eingebrochen wurde), ist nicht versichert. Der Umzug sollte am besten vorab dem Versicherer mitgeteilt werden. Der Versicherungsschutz für die bisherige Wohnung besteht regelmäßig nur noch für höchstens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Ein längeres Unbewohntsein-Lassen der bisherigen Wohnung ist dem Versicherer zu melden.

### 3.5 Verlust und Beschädigung von Umzugsgut

Wer Möbel und anderes Umzugsgut versendet, sollte die Beförderungsverträge der Transportunternehmen prüfen und bei Bedarf den Versicherungsschutz im Rahmen einer Transport-Umzugsversicherung erweitern, weil die Haftung der Möbelspediteure für Verlust oder Beschädigung von Umzugsgut in der Regel begrenzt ist.

Die Prämien und Bedingungen für eine Transportversicherung richten sich nach dem Reiseweg, dem Beförderungsmittel, den Umladeplätzen und ähnlichen Einzelheiten des Transports. Zu beachten ist, dass nicht alle Gegenstände versicherbar sind oder nur zu gesonderten Vereinbarungen versichert werden können – hierzu gehören z. B. Pflanzen, Tiere, Wert- und Kunstgegenstände.

Ferner ist zu beachten, dass die Qualität der Verpackung von entscheidender Bedeutung ist, denn eine nicht beanspruchungsgerechte Verpackung erhöht das Risiko von Transportschäden beträchtlich. Dies gilt auch für längere Lagerzeiten in Zollhallen, in Häfen oder Speditionslagern. Hier empfiehlt es sich, eine erfahrene internationale Spedition und einen erfahrenen Transportversicherungsfachmann zu Rate zu ziehen.

# 4

## Anschriftenverzeichnis

---

ADAC e.V.  
Am Westpark 8  
81373 München  
Tel.: 089 7676-0  
Fax: 089 7676-2500  
Telefonservice-Zentrale: 01805 101112  
(kostenpflichtige Sonderrufnummer)  
E-Mail: [adac@adac.de](mailto:adac@adac.de)  
Internet: [www.adac.de](http://www.adac.de)

ACE Auto Club Europa e..  
Schmidener Str. 227  
70374 Stuttgart  
Tel.: 0711 5303-0  
Fax: 0711 5303-168  
Notruf: 01802 343536  
(kostenpflichtige Sonderrufnummer)  
E-Mail: [ace@ace-online.de](mailto:ace@ace-online.de)  
Internet: [www.ace-online.de](http://www.ace-online.de)

ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik  
Deutschland  
Goldgasse 2  
50668 Köln  
Tel.: 0221 912691-0  
Fax: 0221 912691 26  
E-Mail: [acv@acv.de](mailto:acv@acv.de)  
Internet: [www.acv.de](http://www.acv.de)

ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland  
Oberntiefer Str. 20  
91438 Bad Windsheim  
Tel.: 09841 409-500  
Fax: 09841 409-264  
E-Mail: [club@arcd.de](mailto:club@arcd.de)  
Internet: [www.arcd.de](http://www.arcd.de)

AvD . Automobilclub von Deutschland e. V.  
Lyoner Str. 16  
60528 Frankfurt/M.  
Tel.: 069 6606-0  
Fax: 069 6606-789  
E-Mail: [avd@avd.de](mailto:avd@avd.de)  
Internet: [www.avd.de](http://www.avd.de)

Europäische Kommission  
„Soziale Sicherheit für Wanderarbeitnehmer“  
200, Rue de la Loi  
B-1049 Brüssel

Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland  
Standort Berlin  
Unter den Linden 78  
10117 Berlin  
Tel.: 030 2280-2000  
Fax: 030 2280-2222  
E-Mail: [eu-de-kommission@ec.europa.eu](mailto:eu-de-kommission@ec.europa.eu)  
Internet: [www.ec.europa.eu](http://www.ec.europa.eu)

Standort Bonn  
Bertha-von-Suttner-Platz 2-4  
53111 Bonn  
Tel.: 0228 53009-0  
Fax: 0228 53009-50  
E-Mail: [eu-de-bonn@ec.europa.eu](mailto:eu-de-bonn@ec.europa.eu)  
Internet: [www.ec.europa.eu](http://www.ec.europa.eu)

Standort München  
Erhardtstr. 27  
80463 München  
Tel.: 089 242448-0  
Fax: 089 24 2448-15  
E-Mail: [eu-de-muenchen@ec.europa.eu](mailto:eu-de-muenchen@ec.europa.eu)  
Internet: [www.ec.europa.eu](http://www.ec.europa.eu)

Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europä-  
ischen Union  
2 rue Mercier  
L-2985 Luxembourg  
Tel.: +352 29291  
E-Mail: [info@publications.europa.eu](mailto:info@publications.europa.eu)  
Internet: [www.publications.europa.eu](http://www.publications.europa.eu)

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirt-  
schaft e.V. (GDV)  
Wilhelmstr. 43/43G  
10117 Berlin,  
Tel.: 030 2020-5000  
Fax: 030 2020-6000  
E-Mail: [berlin@gdv.org](mailto:berlin@gdv.org)  
Internet: [www.gdv.de](http://www.gdv.de)

### 4.1 Arbeitslosenversicherung

Bundesagentur für Arbeit  
Regensburger Str. 104  
90478 Nürnberg  
Tel.: 0911 179-0  
Fax: 0911 179-2123  
E-Mail: [Zentrale@arbeitsagentur.de](mailto:Zentrale@arbeitsagentur.de)  
Internet: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)





## 4.2 Krankenversicherung

Bundesverband der Innungskrankenkassen (IKK)  
Friedrich-Ebert-Str./Technologie Park  
51429 Bergisch Gladbach  
Tel.: 02204 84-4551  
Fax: 02204 84-4561  
E-Mail: [ikk-online@bv.ikk.de](mailto:ikk-online@bv.ikk.de)  
Internet: [www.ikk.de](http://www.ikk.de)

Bundesverband der Betriebskrankenkassen (BKK BV)  
Kronprinzenstr. 6  
45128 Essen  
Tel.: 0201 179-01  
Fax: 0201 179-1000  
E-Mail: [info@bkk.de](mailto:info@bkk.de)  
Internet: [www.bkk.de](http://www.bkk.de)

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung –  
Ausland  
53177 Bonn  
Pennefeldsweg 125 c  
Tel.: 0228 9530-0  
Fax: 0228 9530-600  
E-Mail: [post@dvka.de](mailto:post@dvka.de)  
Internet: [www.dvka.de](http://www.dvka.de)

Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VDAK)  
Karlplatz 7  
10117 Berlin  
Tel.: 030 24048695

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Askanischer Platz 1  
10963 Berlin  
Tel.: 030 26931-0  
Fax: 030 26931-2900  
E-Mail: [info@vdek.com](mailto:info@vdek.com)  
Internet: [www.vdek.com](http://www.vdek.com)

Knappschaft Bahn-See (KBS)  
Pieperstr. 14 - 28  
44789 Bochum  
Tel.: 0234 304-0  
Fax: 0234 304-66050  
E-Mail: [zentrale@kbs.de](mailto:zentrale@kbs.de)  
Internet: [www.kbs.de](http://www.kbs.de)

Spitzenverband der landwirtschaftlichen  
Sozialversicherung (LSV-SpV)  
Weißensteinstr. 70 - 72  
34131 Kassel  
Tel.: 0561 9359-0  
Fax: 0561 9359-217  
E-Mail: [info@bv.lsv.de](mailto:info@bv.lsv.de)  
Internet: [www.lsv.de](http://www.lsv.de)

Verband der privaten Krankenversicherung e. V.  
Gustav-Heinemann-Ufer 74c  
50968 Köln  
Tel.: 0221 9987-0  
Fax: 0221 9987-3950  
E-Mail: [kontakt@pkv.de](mailto:kontakt@pkv.de)  
Internet: [www.pkv.de](http://www.pkv.de)

Vertretung in Berlin  
Friedrichstr. 191  
10117 Berlin  
Tel.: 030 204589-66  
Fax: 030 204589-33  
E-Mail: [info@pkv.de](mailto:info@pkv.de)  
Internet: [www.pkv.de](http://www.pkv.de)

## 4.3 Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg  
Verbindungsstelle für Griechenland, Liechtenstein,  
Schweiz, Zypern  
76122 Karlsruhe  
Tel.: 0721 825-0  
Fax 0721 825-21229  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung-bw.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bw.de)

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd  
Verbindungsstellen für Bosnien-Herzegowina, Koso-  
vo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Österreich,  
Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien  
84024 Landshut  
Tel.: 0871 81-0  
Fax: 0871 81-2140  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung-bayern-sued.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bayern-sued.de)

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg  
Verbindungsstelle für Polen  
Bertha-von-Suttner-Str. 1  
15236 Frankfurt/Oder  
Tel.: 0335 551-0  
Fax: 0335 551-1295  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung-berlin-brandenburg.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-berlin-brandenburg.de)

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-  
Hannover  
Verbindungsstelle für Japan, Korea  
30880 Laatzen  
Telefon 0511 829-0  
Telefax 0511 829-2635  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung-braunschweig-hannover.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-braunschweig-hannover.de)

Deutsche Rentenversicherung Bund  
Verbindungsstelle für alle EU/EWR- und Vertrags-  
staaten und die Schweiz  
10704 Berlin  
Tel.: 030 865-1  
Fax: 030 865-27240  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

Deutsche Rentenversicherung Hessen  
Städelstraße 28  
60596 Frankfurt/Main  
Tel.: 069 6052-0  
Fax: 069 6052-1600  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung-hessen.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-hessen.de)

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See  
Verbindungsstelle für alle EU/EWR- und Vertrags-  
staaten und die Schweiz  
44789 Bochum  
Tel.: 0234 304-0  
Fax: 0234 304-66050  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung-knappschaft-bahn-see.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-knappschaft-bahn-see.de)

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland  
Standort Leipzig  
Verbindungsstelle für Bulgarien, Ungarn und Nachfol-  
gestaaten der UdSSR (ohne Estland, Lettland, Litauen)  
bei Anwendung des DDR-UdSSR-Vertrages  
04159 Leipzig  
Tel.: 0341 550-55  
Fax: 0341 550-5900  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung-mitteldeutschland.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-mitteldeutschland.de)

Deutsche Rentenversicherung Nord  
Verbindungsstelle für Dänemark, Estland, Finnland,  
Großbritannien, Irland, Kanada/Quebec, Lettland,  
Litauen, Norwegen, Schweden, USA  
23544 Lübeck  
Tel.: 0451 485-0  
Fax: 0451 485-1777  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung-nord.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-nord.de)

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern  
Verbindungsstelle für Portugal, Rumänien, Türkei  
95440 Bayreuth  
Tel.: 0921 607-0  
Fax: 0921 607-398  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung-nordbayern.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-nordbayern.de)

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen  
Verbindungsstelle für Australien  
26135 Oldenburg  
Tel.: 0441 927-0  
Fax: 0441 927-2563  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung-oldenburg-bremen.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-oldenburg-bremen.de)

Deutsche Rentenversicherung Rheinland  
Verbindungsstelle für Belgien, Chile, Israel, Spanien,  
Rheinschiffahrtsabkommen  
40194 Düsseldorf  
Tel.: 0211 937-0  
Fax: 0211 937-3096  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung-rheinland.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-rheinland.de)

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz  
Verbindungsstelle für Frankreich, Luxemburg  
67346 Speyer  
Tel.: 06232 17-0  
Fax: 06232 17-2589  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung-rlp.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-rlp.de)

Deutsche Rentenversicherung Saarland  
66111 Saarbrücken  
Tel.: 0681 3093-0  
Fax: 0681 3093-199  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung-saarland.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-saarland.de)

Deutsche Rentenversicherung Schwaben  
Verbindungsstelle für Italien, Marokko, Tunesien,  
Malta  
86154 Augsburg  
Tel.: 0821 500-0  
Fax: 0821 500-1000  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung-schwaben.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-schwaben.de)

Deutsche Rentenversicherung Westfalen  
Verbindungsstelle für Island, Niederlande  
48125 Münster  
Tel.: 0251 238-0  
Fax: 0251 238-2960  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung-westfalen.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-westfalen.de)

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)  
Hans-Thoma-Str. 19  
76133 Karlsruhe  
Tel.: 0721 155-0  
Fax: 0721 155-666  
E-Mail: [info@vbl.de](mailto:info@vbl.de)  
Internet: [www.vbl.de](http://www.vbl.de)



Künstlersozialkasse (KSK)  
Gökerstr. 14  
26384 Wilhelmshaven  
Tel.: 04421 9734051500  
Fax: 04421 308-206  
E-Mail: [auskunft@kuenstlersozialkasse.de](mailto:auskunft@kuenstlersozialkasse.de)  
Internet: [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de)

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer  
Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV)  
Luisenstr. 17  
10117 Berlin  
Tel.: 030 800 93 100  
Fax: 030 800 93 10 29  
E-Mail: [info@abv.de](mailto:info@abv.de)  
Internet: [www.abv.de](http://www.abv.de)

Stiftung Autorenversorgungswerk der  
Verwertungsgesellschaft Wort  
Standort München  
Goethestr. 49  
80336 München  
Tel.: 089 51412-0  
Fax: 089 51412-58  
E-Mail: [vgw@vgwort.de](mailto:vgw@vgwort.de)  
Internet: [www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)

Standort Berlin  
Köthener Str. 44  
10963 Berlin  
Tel.: 030 2613845 oder 030 2612751

Versorgungswerk der Presse GmbH  
Wilhelmsplatz 8  
70182 Stuttgart  
Tel.: 0711 2056-0  
Fax: 0711 2056-121  
E-Mail: [kontakt@presse-versorgung.de](mailto:kontakt@presse-versorgung.de)  
Internet: [www.presse-versorgung.de](http://www.presse-versorgung.de)

#### 4.4 Unfallversicherung

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)  
(vormals HVBG – Hauptverband der gewerblichen  
Berufsgenossenschaften e. V.)  
Standort Berlin  
Mittelstr. 51  
10117 Berlin-Mitte  
Tel.: 030 288763800 (Zentrale)  
Fax: 030 288763808  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Standort St. Augustin  
Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung  
– Ausland (DVUA) –  
Alte Heerstr. 111  
53757 St. Augustin  
Tel.: 02241 231-01  
Fax: 02241 231-1333  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Standort München  
Fockensteinstr. 1  
81539 München  
Tel.: 089 62272-0  
Fax: 089 62272-111  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

#### 4.5 Verbraucherorganisationen

Stiftung Warentest  
Lützowplatz 11 - 13  
10785 Berlin  
Tel.: 030 2631-0  
Fax: 030 2631-2727  
E-Mail: [email@stiftung-warentest.de](mailto:email@stiftung-warentest.de)  
Internet: [www.stiftung-warentest.de](http://www.stiftung-warentest.de)

Deutscher Verbraucherschutzverein e. V.  
Geschäftsstelle Potsdam  
Zum Jagenstein 3  
14478 Potsdam  
Tel.: 0331 7453003  
Fax: 0331 6200799  
E-Mail: [info@deutscher-verbraucherschutzverein.de](mailto:info@deutscher-verbraucherschutzverein.de)  
Internet: [www.deutscher-verbraucherschutzverein.de](http://www.deutscher-verbraucherschutzverein.de)

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.  
Markgrafenstraße 66  
10969 Berlin  
Tel.: 030 25 800-0  
Fax: 030 25 800-218  
E-Mail: [info@vzbv.de](mailto:info@vzbv.de)  
Internet: [www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)

Auskunft zu den einzelnen Verbraucher-Zentralen und  
Verbraucherberatungsstellen bitte im Internet nach-  
sehen.

## 4.6 Ombudsleute der Versicherungsbranche

Für Streitigkeiten zwischen Versicherern und ihren Kunden stellt die Versicherungsbranche sog. Ombudsleute bereit. Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für den Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Den Ombudsmann für den Bereich der Privaten Krankenversicherung erreicht man unter:

Ombudsmann für Private Kranken- und  
Pflegeversicherung  
Postfach 06 02 22  
10052 Berlin  
Tel.: 01802 550444  
(kostenpflichtige Sonderrufnummer)  
Fax: 030 20458931  
Internet: [www.pkv-ombudsmann.de](http://www.pkv-ombudsmann.de)

Der Ombudsmann für alle übrigen Beschwerden aus dem Bereich der privaten Versicherung ist erreichbar unter:

Versicherungsombudsmann e. V.  
Postfach 080632  
10006 Berlin  
Tel.: 0800 3696000 (kostenfrei aus dem dt. Festnetz)  
Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem dt. Festnetz)  
E-Mail: [beschwerde@versicherungombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungombudsmann.de)  
Internet: [www.versicherungombudsmann.de](http://www.versicherungombudsmann.de)



# 5 Literaturverzeichnis

## Deutsche Rentenversicherung:

Die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung geben eine gemeinsame Broschürenreihe heraus. Wir empfehlen Ihnen, sich über das Angebot im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de) zu informieren. Die Broschüren können auch herunter geladen oder bei einem der unter Ziffer 4 genannten Versicherungsträger angefordert werden. Einige dieser Broschüren sind nachfolgend aufgeführt:

- Die freiwillige Versicherung bei Aufenthalt im Ausland
- Die Beitragserstattung in das Ausland
- Die Versicherungspflicht bei Beschäftigung im Ausland
- Arbeiten in Deutschland und in den USA
- Broschüren der Deutschen Rentenversicherung mit Schutzgebühr:
- EU/EWR-Rentenversicherung (Rentenrechtliche Verordnungen für die Staaten der Europäischen Gemeinschaft in Texten und Erläuterungen)
- SVA/Sozialversicherungsabkommen
- (Textausgabe)
- Handbuch Beschäftigung im Ausland

## Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland:

Merkblätter über die Entsendung von Arbeitnehmern zur vorübergehenden Beschäftigung im Ausland, Internetangebot unter [www.dvka.de](http://www.dvka.de).

## Europäische Kommission:

Ihre Soziale Sicherheit bei Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 1997. I  
SBN 92-827-5605-X.

Europäische Kommission, GD XV: Leitfaden und Merkblätter:  
Kauf von Waren und Dienstleistungen im Binnenmarkt.

- Gleiche Rechte und Chancen für Frauen und Männer in der Europäischen Union.
- Studium, Ausbildung und Forschung in einem anderen Land der EU.
- Reisen in ein anderes Land der Europäischen Union.
- Wohnen in einem anderen Land der Europäischen Union.
- Arbeiten in einem anderen Land der Europäischen Union.

## Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV):

Ausführliche Informationsbroschüren des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. können unter [www.gdv.de](http://www.gdv.de) abgerufen werden.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. – Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland:

Merkblatt „Gesetzliche Unfallversicherung bei Entsendung ins Ausland“ im Internet unter: [www.dguv.de](http://www.dguv.de).

Deutsches Büro Grüne Karte

Informationen zum internationalen Grünen Karte-System zur Abwicklung grenzüberschreitender Autohaftpflichtfälle können im Internet unter [www.gruene-karte.de](http://www.gruene-karte.de) abgerufen werden.

## Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

Beim Verband kann kostenlos Informationsmaterial zur Kranken- und Pflegeversicherung bezogen werden, z. B.

- Musterbedingungen für die Krankheitskosten-, Krankentagegeld- und Pflegeversicherung
- Broschüren zu aktuellen Themen, z. B.:
  - Auslandsreise-Krankenversicherung
  - Private Zusatzversicherung
  - Die Card für Privatversicherte
  - Sicherheit im Pflegefall
  - Der Standardtarif
- Gebührenordnung für Ärzte sowie für Zahnärzte

Neidhart, Herrmann: Unfall im Ausland: Schadensregulierung; [für 44 Länder Europas von Albanien bis Zypern: Abwicklung von Sach- und Personenschäden, Anwaltskosten, Haftungsgrundlagen, Versicherungsrecht und Regulierungspraxis, außergerichtliche und gerichtliche Wege zum Schadensersatz]; 4. Auflage. München: ADAC-Verlag, 1995; (ADAC-Handbuch).

ISBN 3-8700-3-550-1.



# 6 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
%	Prozent
§	Paragraph
€	Euro
Abs.	Absatz
ABV	Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.
ACE	Auto Club Europe
ACV	Automobil-Club Verkehr
ADAC	Allgemeine Deutsche Automobil-Club e. V.
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
ARCD	Auto- und Reiseclub Deutschland
AvD	Automobilclub von Deutschland
AZ	Aktenzeichen
BKK BV	Betriebskrankenkasse Bundesverband
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heisst
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DVKA	Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland
DVUA	Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland
e. V.	eingetragener Verein
EFA	Europäisches Fürsorgeabkommen
EG	Europäische Gemeinschaft
EHIC	Europäische Krankenversicherungskarte
etc.	et cetera (lateinisch) und so weiter
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischen Wirtschaftsraum
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
ggf.	gegebenenfalls
GKV	gesetzliche Krankenversicherung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HVBG	Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V.
i. S.	im Sinne
IKK	Innungskrankenkasse
ISBN	Internationale Standardbuchnummer
ISSN	Internationale Standardseriennummer, International Standard Serial Number

KBS	Knappschaft-Bahn-See
Kfz	Kraftfahrzeug
KSK	Künstlersozialkasse
LSV-SpV	Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
PKV	Private Krankenversicherung
RL	Richtlinie
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannt
SVA	Sozialversicherungsabkommen
Tel.	Telefon
u.	und
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
USA	United States of America
usw.	und so weiter
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VDAK	Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.
vdek	Verband der Ersatzkassen e. V.
vgl.	vergleiche
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
www.	World Wide Web
z. B.	zum Beispiel
z. Zt.	zur Zeit





## Bitte, teilen Sie uns Ihre Anregungen für die nächste Aktualisierung mit.

Informieren Sie uns bitte auch,

- wenn Sie Veränderungen feststellen
- wenn Angaben falsch sind
- wenn Sie wichtige Auskünfte nicht gefunden haben.

Sie können uns dazu entweder eine E-Mail an **InfostelleAuswandern@bva.bund.de** oder die beigefügte Postkarte senden.

### Vielen Dank!

<p>Absender:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Telefon:</p> <p>_____</p> <p>Betrifft:</p> <p>Informationsschrift Nr. 82 <b>Versicherung bei Auslandsaufenthalt</b> Stand: April 2011</p>	<p>Postkarte</p> <p>Bundesverwaltungsamt – Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige –</p> <p>50728 Köln</p>
---	--

Bitte  
frei-  
machen

